



**Rechtsausschuss (6.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (Rechtsausschuss)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

(s. a. Vorlage 16/376)

Der Ausschuss hört die im Folgenden aufgeführten Sachverständigen insbesondere zu den als Anlage beigefügten Fragen an.

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
	Richter am Amtsgericht Heinz-Dieter Beckmann, Vollstreckungsleiter der Ju- gendarrestanstalt Wetter	16/226	3, 26, 31
Universität Osnabrück, Institut für Wirtschafts- strafrecht	Dr. Inge Goeckenjan,	16/230 - Neu- druck -	4, 25, 32
	Prof. Dr. Michael Lemke	16/227	5, 23, 32
Bund der Richter und Staatsanwälte in Nord- rhein-Westfalen e. V.	Reiner Lindemann, Vorsit- zender	16/229	6, 20, 33
	Dipl.-Sozialpädagoge Ema- nuel Schmidt, Bewährungs- helfer am Landgericht Dort- mund	16/240	7, 19, 34
Universität zu Köln, Hu- manwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Reha- bilitation, Lehrstuhl für Er- ziehungshilfe und Soziale Arbeit	Prof. Dr. Philipp Walkenhorst	16/228	7, 17, 35
	Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW, Prof. Dr. Michael Walter	16/225	9, 14, 37

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf Sie zur gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend ganz herzlich begrüßen.

Der Gesetzentwurf ist vom Plenum am 13. September 2012 in erster Lesung an den Rechtsausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. September 2012 erstmals mit dem Gesetzentwurf befasst und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der mitberatende Ausschuss hat sich am 27. September ebenfalls erstmalig mit dem Gesetzentwurf befasst und beschlossen, im Rahmen einer Pflichtsitzung an der Anhörung teilzunehmen. Mit Schreiben der Landtagspräsidentin vom 15. Oktober 2012 sind insgesamt acht Sachverständige zu der Anhörung eingeladen worden. Eine Sachverständige hat abgesagt, sodass wir heute sieben Anzuhörende begrüßen dürfen.

Hinweisen möchte ich auf die eingegangenen Stellungnahmen 16/225 bis 16/230 sowie 16/240, welche allesamt verteilt wurden. Vorab möchte ich mich schon einmal bei Ihnen allen für die schriftlichen Stellungnahmen bedanken. Ferner weise ich auf die Vorlage 16/376 hin. Dieser Bericht wurde aufgrund eines Wunsches der Fraktion der FDP vom Justizministerium vorgelegt und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf.

Heinz-Dieter Beckmann (Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Wetter):

Ich bin Leiter der Jugendarrestanstalt in Wetter und in dieser Funktion der einzige anwesende „Praktiker“, soweit ich sehe. Noch unter der Ära von Frau Müller-Piepenkötter kam der erste Entwurf auf den Tisch. Wir wurden als Leiter der Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen von Beginn an an der Gesetzesentwicklung beteiligt und haben mit den Kollegen drei bis vier Termine wahrgenommen.

Als Fazit zu diesem Gesetzentwurf bin ich dankbar, dass endlich etwas passiert. Ich denke, das ist auch die durchgängige Meinung meiner Kollegen. Es war immer ein etwas unbefriedigender Zustand, dass wir mit unseren Arrestanten ein paar Fensterbilder basteln oder fernsehen konnten, die soziale Arbeit ansonsten im Wesentlichen den Mitarbeiterinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes überlassen blieb und davon abhing, ob sie ein persönliches Verhältnis aufbauen konnten oder nicht. Das Ganze etwas professioneller anzugehen und mit dem notwendigen finanziellen Hintergrund auszustatten, ist eine sinnvolle und begrüßenswerte Angelegenheit.

Dr. Ingke Goeckenjan (Universität Osnabrück, Institut für Wirtschaftsstrafrecht): Ich befasse mich mit dem Jugendarrest eher aus wissenschaftlicher Sicht. Wenn man sich die Regelungen zum Jugendarrest im Jugendgerichtsgesetz ansieht und mit der Entstehungsgeschichte beschäftigt, dann bleibt nach wie vor unklar, worin eigentlich die angestrebte Zielsetzung und Wirkweise bestehen sollen. Vor dem Hintergrund bin ich froh über den Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Vollzugs. Wenn der Widerspruch in der Sanktion selbst angelegt ist und unklar bleibt, ob die Sanktion dazu dienen soll, zu ahnden oder zu fördern, ist unklar, ob es möglich ist, diesen Widerspruch durch einen Gesetzentwurf über den Vollzug aufzuheben.

Trotzdem bin ich froh, dass sich der Gesetzentwurf eindeutig dazu bekennt, die Arrestanten zu unterstützen und zu fördern, und sich vom Sanktionscharakter des Jugendarrests abwendet. Ich möchte vor überzogenen Erwartungen warnen. Dem Jugendarrest sind Nachteile immanent, die auch durch einen pädagogisch ausgestalteten Vollzug nicht ausgeglichen werden können.

Das gravierendste Problem ist der Widerspruch, wonach sich Arrestanten in einer Situation der Unfreiheit und Fremdbestimmung fern ihrer sonstigen Lebensbezüge zu selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln sollen. Die für eine sinnvolle pädagogische Arbeit notwendige Vertrauensbeziehung kann bei einem maximal vierwöchigen Aufenthalt kaum entstehen. Außerdem ist die Situation zwangsläufig von Machtausübung gekennzeichnet. Auch das wirkt natürlich einer Vertrauensbeziehung entgegen. Der Jugendarrest würde meines Erachtens überfrachtet, wenn man annähme, er stelle die entscheidende Wegweisung für Jugendliche dar, die schon vielfach mit staatlichen und fürsorgerischen Einrichtungen Kontakt hatten.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen hohen Erwartungen können eine Sogwirkung entfalten, sodass Jugendarreste zukünftig in der Dauer länger und insgesamt häufiger verhängt werden. Darin sehe ich eine große Gefahr. Das würde aus meiner Sicht den strafbegrenzenden Verfassungsprinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Schuldprinzips widersprechen. Konkreten Nachbesserungsbedarf sehe ich vor allem bei folgenden Punkten:

Meines Erachtens sollten Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Arrestvollzugs realistischer und stringenter formuliert werden. Dazu verweise ich auf die Vorschläge, die der Justizvollzugsbeauftragte Herr Prof. Walter vorgelegt hat.

Außerdem muss die Mittelzuweisung überdacht werden. Es muss über einen Mindestdeschlüssel für Bedienstete sowie sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte nachgedacht werden. Gar nicht bedacht wurde ein Mehrbedarf in vollzugsexternen Einrichtungen, in die die Arrestanten verwiesen werden sollen.

Die spezifischen Arrestarten, die nach der jetzt geltenden Gesetzeslage – sei sie auch noch so unbefriedigend – zur Verfügung stehen, sollten im Entwurf berücksich-

tigt werden. Das eine ist der Freizeit- und Kurzarrest. In der empirischen Realität in NRW wird der Freizeitarrest mit einem hohen Anteil am häufigsten verhängt. Deshalb sollten wir die Freizeitarrestanten nicht aus dem Auge verlieren und dafür sorgen, dass die erzieherischen Begleitungsprinzipien auch an Feiertagen und an Wochenenden bei gleichbleibendem Personal umgesetzt werden. Der Warnschussarrest ist problematisch, aber leider Gesetz geworden. Die besondere Bedeutung der Bewährungshilfe sollte mit verankert werden.

Wenn die Freizeitarresträume bei den Amtsgerichten verstreut liegen, sehe ich nicht, wie es möglich sein soll, professionelle und an den spezifischen Bedürfnissen der Arrestanten ausgerichtete erzieherische Arbeit zu leisten. Wenn das Gesetz ein Neuanfang sein soll, muss man darüber nachdenken, den Freizeitarrest abzuschaffen und aus dem Gesetz zu streichen. Man könnte über eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zu den Räumen aus dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW nachdenken. Die Einzelunterbringung ist ein ganz wichtiges Anliegen, um die Vermeidung von Übergriffen zu gewährleisten.

Prof. Dr. Michael Lemke: Ich war von 1990 bis 2008 Abteilungsleiter für Strafrecht des Justizministeriums in Potsdam, einem Land, das von Nordrhein-Westfalen beim Aufbau unterstützt worden ist. Ich bin seit 2004 Honorarprofessor für Strafrecht an der Universität Potsdam und zwar schwerpunktmäßig für das Jugendstrafrecht.

Der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht sehr interessant. Er enthält eine große Anzahl guter Überlegungen, die nachdenkenswert sind. Er geht davon aus, das JGG werde in seiner Aufteilung der vorhandenen Sanktionen zunächst einmal nicht berührt. Diese Frage ist zu klären, aber nicht über das Landesrecht. Das Jugendgerichtsgesetz ist Bundesrecht. Wenn ein Land das ändern möchte, geht es nur über eine Bundesratsinitiative.

Besonders interessant finde ich in § 26 die Möglichkeit, Jugendarrest in freien Formen vorzusehen. Obwohl ich seit vier Jahren in Pension bin hatte ich die Gelegenheit, mit dem derzeitigen Justizminister in Brandenburg zu diskutieren. Er hat mich gebeten, ihm die Ergebnisse der heutigen Diskussion zu gegebener Zeit vorzutragen. Das Land Brandenburg wird sich um ähnliche Aufgaben bemühen und unter Umständen ein ähnliches Gesetz entwerfen. Ich würde mich freuen, mithelfen zu können. Dabei wird die Frage eines Jugendarrestes in freien Formen sicher eine besondere Bedeutung haben. Wir haben in Brandenburg eine Institution zur Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche, die seit 1994 sehr erfolgreich mit kleiner Rückfallquote arbeitet. Wir glauben, dort Muster dafür finden zu können, wie es beim Jugendarrest funktionieren könnte.

Die Einzelheiten zum Gesetzentwurf sind in den 17 Fragen angesprochen worden. Darauf möchte ich im Moment nicht eingehen. Ich bin gern bereit, einzelne Fragen dazu zu beantworten. Aus meiner Sicht gibt es nicht viel zu beanstanden. Es gibt einige Punkte, über die man nachdenken muss. Die Frage des Warnschussarrestes ist

für meine Begriffe eine reine rechtspolitische Frage, die inzwischen entschieden ist. Man kann dazu unterschiedlicher Auffassung sein. Ich konnte mich zu meiner Dienstzeit als Richter nicht dazu verstehen, einem Jugendlichen eine positive Sozialprognose zu geben und ihn anschließend einzusperren.

Reiner Lindemann (Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Schönen Dank für die Einladung. Ich möchte mich relativ kurz fassen und auf die Stellungnahme zu dem Fragenkatalog beziehen. Ich muss zugeben, eine Frage nicht verstanden zu haben. Diese Antwort habe ich mit einem Fragezeichen versehen.

Der Deutsche Richterbund, für den ich auch spreche, und ich begrüßen die Initiative der Landesregierung insbesondere in der Hinsicht, dass der Erziehungsgedanke mehr auf den Jugendarrestvollzug übertragen werden soll. Wir haben die Erfahrung gemacht, nicht ohne Arrest auszukommen. Ich bin im Hauptberuf Jugendrichter und damit befasst, die Frage zu entscheiden, ob einsperren oder nicht angesagt ist.

Zum Warnschussarrest, Herr Prof. Lemke: Ich hatte vor zwei Wochen genau den Fall, in dem ich als Richter gern einen Warnschussarrest neben einer Strafe verhängt hätte, die zur Bewährung ausgesetzt ist. Ich möchte das nicht im Einzelnen erläutern, aber es gibt diese Fälle.

Wir haben es öffentlich gemacht, in dem wir sagten, wir begrüßen diese Einrichtung. Der Jugendrichter, der in seinen zu verhandelnden Fällen der Meinung ist, solche Art von Sanktionierung sei nicht geeignet, lässt es eben. Das Schöne am Jugendstrafverfahren ist die große Palette, die der Jugendrichter zur Verfügung hat, um in jedem Einzelfall je nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zum geeigneten Mittel greifen zu können. Je größer die Palette und die Auswahl sind, umso besser ist es.

Der Arrest ist nach meiner eigenen Erfahrung unverzichtbar. Wir brauchen ihn. Ich sehe in erster Linie das Problem der Kosten. Wenn wir den Erziehungsgedanken bei der Betreuung von Arrestanten konsequent umsetzen wollen, kostet das eine ganze Stange Geld. Wie wir in der letzten Zeit erfahren mussten, ist das oft der größte Haken. Selbst bei kurzen Arrestformen wie Kurz- und Freizeitarrest kann der Erziehungsgedanke einfließen. Ich selbst habe ungefähr 15 Jahre lang als Vollzugsleiter für Jugendarrest in einer Jugendarresteinrichtung gearbeitet. Es gab nicht wenige Samstage und Sonntage, an denen ich mich in die Vollzugseinrichtung begeben habe, um mit ganz besonders kitzeligen Kandidaten Gespräche zu führen, die ich aus der Akte kannte. Ich weiß von einer Kollegin vom Amtsgericht Geldern, die das sehr intensiv betreibt. Sie wendet wahnsinnig viel Zeit auf, macht sich sehr viele Gedanken und nimmt intensiv Einfluss auf die Jugendlichen, die bei ihr Arrest verbüßen. Es ist Personal notwendig, um den Erziehungsgedanken umsetzen zu können. Es braucht auch engagierte Richter, die dafür verantwortlich sind.

Was die Rückfallquoten betrifft, so habe ich positive Erfahrungen gemacht. In dem Bereich, in dem ich vollstreckt habe, sind die Rückfallquoten denkbar gering.

Dipl.-Sozialpädagoge Emanuel Schmidt (Bewährungshelfer am Landgericht Dortmund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung und die Gelegenheit, Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen zu dürfen. Ich bin hauptamtlicher Bewährungshelfer und seit zehn Jahren tätig. Vorher hatte ich die Möglichkeit, ein Anerkennungsjahr in der Justizvollzugsanstalt Werl zu absolvieren. Dort wurde ich mit den Vollzugseinrichtungen intern bekannt gemacht. Ich bin Antiaggressionstrainer und habe mich dahingehend bemüht, mit Jugendlichen zusammenzuarbeiten, die Gewalt als Selbstverständlichkeit begriffen haben. Seinerzeit in Siegen habe ich mich gemeinsam mit einem Kollegen bemüht, das kriminalpädagogische Schülerprojekt zu initiieren. Das ist das unter Team-court bekannte Verfahren. Zu diesem Thema gibt es strittige Diskussionen. Es hat einen präventiven Ansatz.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen war es für mich wichtig, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich begrüße diesen Gesetzentwurf und sage: endlich. – Es werden vielfach Aspekte angesprochen, die bisher vernachlässigt wurden. Das ist insbesondere in Bezug auf die erzieherische Gestaltung des Vollzuges bzw. des Arrestes zu sehen und hervorzuheben. Nach meinem Eindruck sind viele Jugendliche nicht mehr nur mit Sanktionen erreichbar. Sanktionen sind sie in ihrer Lebenswelt gewohnt. Es ist notwendig, die Jugendlichen an die Hand zu nehmen. Vor diesem Hintergrund kann ich das nur begrüßen.

Die Notwendigkeit des Arrestes als solcher ist nach wie vor gegeben. Das sehe ich in meiner Alltagsarbeit. Es kommt immer wieder vor, dass sich jugendliche Straftäter nicht an die Vorgaben des Gerichts, insbesondere an die des Jugendrichters, halten wollen oder können. In diesen Fällen muss man entsprechende Mittel zur Hand haben. Daher befürworte ich den Warnschussarrest.

Auf die einzelnen Begründungen möchte ich nicht ausführlich eingehen, sondern habe versucht, sie in meiner Stellungnahme darzulegen. Ich stehe aber gern für Rückfragen zur Verfügung.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst: Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Studierende! Ich sehe eine ganze Reihe Studierender der Universität Köln und freue mich sehr, dass die jungen Leute aktiv an unserer Demokratieentwicklung teilnehmen.

Das Landesarrestvollzugsgesetz NRW könnte wegweisend für die anderen Landesgesetze werden. Ich war gestern auf einer Tagung des baden-württembergischen Kultus- und Justizministeriums. Man ist sehr gespannt darauf, was wir entwickeln werden und schaut auf uns. Insofern haben wir eine große Verantwortung dafür, uns Gedanken über dieses Gesetz zu machen.

Unabhängig von der Diskussion um den begrenzten Nutzen und die begrenzten Spielräume des Jugendarrestes handelt es sich um ein Bundesgesetz. Bis wir uns ein anderes und vielleicht wirksameres Instrumentarium überlegt haben, müssen wir jede Chance nutzen, um junge Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und erhebliche Verantwortung und Schuld auf sich geladen haben, in jedweder Form zu unterstützen. Das bedeutet einerseits gegenwirkende Maßnahmen innerhalb eines solchen Arrestes. Es geht um die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und der eigenen Tatverantwortung. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Genauso geht es um die Auseinandersetzung mit den Perspektiven, um das eigene Leben ändern zu können. Sie haben darauf hingewiesen, das ist punktuell und kann eigentlich nur theoretisch in einem abgestimmten Zusammenspiel von Jugendhilfe sowie schulischen und justiziellen Maßnahmen gesehen werden. Sonst macht das Ganze sehr wenig Sinn.

Ich darf burschikos eine der klassischen Stellungnahmen der jungen Menschen zitieren, die ich dann später in der U-Haft wiedergetroffen habe. Die einen sagen, ich habe das wie ein Torpedo empfunden; ich bin da durchgeschossen und die können mich mal kreuzweise. Die anderen sagen auf gut Deutsch, das geht mir am Arsch vorbei; ich habe mit denen nichts zu tun. Das ist sehr schwierig. Dann haben wir es offensichtlich nicht geschafft, die jungen Leute zu erreichen. Das Wirkprofil des Jugendarrestes wird in den §§ 13 Abs. 1 und 90 Abs. 1 JGG realistisch umschrieben mit Ermahnung und Aufrüttelung – das Ehrgefühl würde man heutzutage vielleicht als Gewissen interpretieren können –, Hilfe und Unterstützung. Das ist das, was wir leisten können.

Die Fixierung auf die Rückfallquoten halte ich in diesem Kontext für relativ überzogen. Wir können nicht erwarten, sehr viel zu erreichen. Wir sollten uns auf den Auftrag konzentrieren, den uns das Jugendgerichtsgesetz gibt, nämlich diese Maßnahmen erzieherisch zu gestalten. Meine Idee ist die einer Jugendbildungsstätte. Wir haben im Bereich der Jugendhilfe sehr viele Erfahrungen damit, wie wir junge Menschen in kurzzeitpädagogischen Wochenenden bis hin zu Wochenkursen mit bestimmten Themen befassen können. Dafür gibt es Vorlagen. Das können wir auch in einem Gesetz ausformulieren. Das wäre für mich eine Perspektive, allerdings ohne die Erwartung, damit einen Rückfall substantiell verhindern zu können, sondern eher mit der Erwartung, eine Beziehung aufzubauen und an pädagogische Institutionen anzuknüpfen. Ich sehe das im Wesentlichen als Hilfeeinrichtung.

Der Referentenentwurf 2009 ist im Vergleich zum jetzigen Gesetzentwurf der pädagogischere, erziehungsorientiertere und damit schlüssigere Entwurf. Zur Semantik des aktuellen Entwurfs weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Antwort bei Bildungsprozessen nicht schon bereitliegt. In dem Entwurf ist sehr häufig von „aufzeigen“, „hinweisen“ die Rede. Die Erwachsenen haben damit immer Recht und der junge Mensch steht immer in der inferioren Position. Das macht keine Pädagogik aus. Es muss Streit, es muss Widerspruch, Widerborstigkeit möglich sein. Eine kon-

fliktbehaftete Auseinandersetzung muss möglich sein, damit ein Lerneffekt entsteht, dies jedoch in einem produktiven Umfang und nicht in einer asozialen Qualität. Das wissen wir alle.

Im Rahmen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 des Jugendarrestvollzugsgesetzes müsste deutlich werden, der Alltag selbst ist pädagogisch zu gestalten. Die Gestaltungselemente werden angesprochen, aber der Alltag selbst ist das Lernfeld. Darüber müssen wir uns Gedanken machen. Zum Erziehungsplan: Ich würde das „herunterkochen“ und von einem Förderversuch oder Förderansatz sprechen. Mehr können wir nicht leisten. Wir sollten in diesen Überlegungen bescheiden sein.

Vermutlich müssen wir mit der Punktualität und möglicherweise auch damit leben, dass so jemand als kleineres Übel noch einmal in den Arrest einfährt, bevor er zur Jugendstrafe verurteilt wird. Vielleicht sind es nur punktuelle Einwirkungsmöglichkeiten, die wir nutzen müssen.

Angesichts des desaströsen Zustands vieler Mädchen in Ihrer Einrichtung, Herr Beckmann, um die Sie sich verdienstvoll kümmern, bitte ich dringend darum, ein besonderes Augenmerk auf die Andockung Mädchenspezifischer Angebote zu legen, dies auch vor dem Hintergrund der zum Teil jungen Mütter. Sonst haben wir die nächste Generation wieder im System. Das wollen wir eigentlich nicht. Das ist mir ein ganz wichtiges Anliegen hinsichtlich des Mädchenarrestes in Nordrhein-Westfalen. Er muss weiter pädagogisch qualifiziert werden, unabhängig von den lobenswerten existierenden Bemühungen.

Prof. Dr. Michael Walter (Justizvollzugsbeauftragter NRW): Als ich an der Stellungnahme saß fragte ich mich, wie lange ich mich schon mit diesen Fragen beschäftige. Das ist seit Mitte der 70er Jahre der Fall, zunächst im Zusammenfang mit der Geschäftsführung der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung, später als Hochschul-lehrer für Jugendrecht und Strafvollzug und jetzt als Justizvollzugsbeamter, der sich um konzeptionelle Fragen bemüht. Insofern kann ich nicht sagen, in welcher spezifischen Einzelfunktion ich zu den jeweiligen Paragrafen etwas sage, sondern das ist mehr eine gesamte Stellungnahme.

Der Entwurf ist zu begrüßen. Das möchte ich hervorheben. Das heißt natürlich nicht, es sind keine Verbesserungen möglich und wünschenswert. Ich kann auf die Ausführungen von Frau Dr. Goeckenjan verweisen. Ich selbst habe einige Punkte in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Darauf verweise ich. Wenn das gewünscht ist, gebe ich dazu gern noch Auskunft.

Zur Fragestellung insgesamt: Es geht im Augenblick um den Vollzug, also nicht darum, wie gut oder schlecht wir den Arrest oder die sich ergebenden bundesrechtlichen Fragestellungen bis hin zur Frage der Rechtsbehelfe finden. Die Frage der vollzuglichen Ausgestaltung hat auch mit der Funktion zu tun, die der Arrest erfüllen soll und damit, welche Aufgabe wir ihm geben. Ich verweise auf die Ausführungen von

Herrn Lindemann. Das Jugendrecht ist so eine Art Ermöglichungsrecht. Man kann damit viel machen, aber auch sehr wenig machen – je nachdem, wie man es nutzt und einsetzt. Insofern sind Gedanken angebracht, wo wir den Arrest einsetzen möchten und wie wir diese Sanktion im Ensemble der anderen Möglichkeiten einordnen. Das spielt für die Vollzugsgestaltung eine Rolle. Lassen Sie mich dazu deshalb einige wenige Bemerkungen machen.

Es erhebt sich die grundsätzliche Fragestellung, mit welcher Aufgabe wir den Arrest positiv ausgestalten wollen. Seine kriminalpolitisch und empirisch belegte vernünftige Funktion kann je nach richterlicher Tätigkeit und örtlicher Sanktionskultur dazu beitragen, die Jugendstrafe zurückzudrängen, indem man es zuerst mit dem Jugendarrest versucht, ehe man zur Jugendstrafe kommt und somit die Strecke zur Jugendstrafe verlängert. Das ist in der Kriminologie immer günstig, weil die Karten ab Mitte Zwanzig noch einmal neu gemischt werden. Wenn man so etwas hinauszögert, hat man etwas gewonnen.

Ambulante Maßnahmen sind vorzuziehen. Das klang schon bei Frau Dr. Goeckenjan und Herrn Kollegen Walkenhorst an. Darauf muss unser Akzent liegen. Die richtige, die bessere Erziehung ist viel besser mit ambulanten Sanktionen möglich als unter den problematischen Rahmenbedingungen des Arrestes. Das muss man ganz deutlich sagen. Wir haben den Arrest nun einmal. Dann ist es das einzig Richtige, ihn konsequent erzieherisch auszugestalten. Ich sehe gegenwärtig zumindest in der Literatur keine Stimmen, die sich dem verschließen. Es ist schön, dass es insofern eine gewisse Einigkeit gibt.

Im Hinblick auf den früheren Entwurf müssen wir aufpassen, dass das Spannungsverhältnis zwischen dem erzieherischen Ideal und der Realität Herausforderungscharakter hat, aber nicht überzogen wirkt. Wir müssen aufpassen, die Bäume im Gesetz sprachlich nicht in den Himmel wachsen zu lassen.

Frau Dr. Goeckenjan nannte schon den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Was aus meiner Sicht nicht zu verantworten wäre, ist der umgekehrte Fall. Wenn der Text des Arrestvollzugsgesetzes ein tolles Konzept enthält, darf dies nicht dazu führen, dass sich der Richter nichts Besseres für den Straftäter vorstellen kann. Der Arrest würde dann eine Renaissance erleben. Das wollen wir alle nicht. Wir müssen aufpassen, eine solche Renaissance in keiner Weise einzuläuten. Wir benötigen ein nüchternes Vollzugsgesetz, welches sprachlich auf dem Teppich bleibt, sich klar zum Erziehungsgedanken bekennt, aber in der Konzeption ebenso deutlich macht, dass ambulante Maßnahmen die erste Wahl sind und der Arrest bestenfalls – wenn überhaupt – die zweite Wahl darstellt.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: An Sie alle herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. – Gibt es Fragen? – Bitte, Herr Schatz.

Dirk Schatz (PIRATEN): Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen. In § 8 des Gesetzentwurfes ist explizit eine sportliche Betätigung vorgesehen. Das ist zu begrüßen. Mich hat in diesem Zusammenhang die Tatsache irritiert, dass in dem gesamten Gesetzentwurf keine Aussage zu den Hygienestandards gegeben wird. Nach Berichten gibt es in einer Anstalt nur zweimal pro Woche einen Duschtag. Gerade nach sportlicher Betätigung halte ich das nicht für ausreichend, zumal eine tägliche Dusche heutzutage absoluter Mindeststandard ist. Meine Frage an die Sachverständigen ist, wie sie das sehen.

Eine weitere Frage habe ich an Frau Dr. Goeckenjan. In Ihrem Bericht erachten Sie den Erhalt bestehender Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse für sinnvoll, sehen aber in § 10 in Verbindung mit § 6 und in § 11 Abs. 3 der Jugendarrestvollzugsordnung keine Änderung gegenüber der bestehenden Situation. Sollte man die in § 6 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht exakter fassen und tatsächlich Schule, Ausbildung und Arbeitsplätze benennen? Haben Sie bedacht, dass der von Ihnen erwähnte § 11 Abs. 3 eine Kann-Vorschrift ist? Wäre es nicht besser, es umgekehrt festzuschreiben und nur als Ausnahme eine Nichtteilnahme festzulegen?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Ich schlage vor, zunächst mehrere Fragen sammeln und dann eine Antwortrunde mit den Anzuhörenden anfügen, die sich jeweils angesprochen fühlen. – Herr Kollege Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Im Namen der SPD-Fraktion möchte ich Ihnen ganz herzlich dafür danken, dass Sie uns Ihr Fachwissen zur Verfügung stellen. Das ist immer sehr hilfreich. Ich habe zunächst zwei Fragen.

Das Gesetz sieht gerade beim Übergangsmanagement die Weitergabe von Informationen, eine Vernetzung vor. Haben Sie Hinweise, wie diese Informationskette effizient hergestellt werden kann? Sehen Sie Alternativen zu den vorgeschlagenen Entlassungsgesprächen bzw. Schlussberichten? Herr Schmidt, Sie hatten es angedeutet. Inwieweit kann man da eine Verzahnung herstellen?

Wenn ich Ihre Stellungnahmen richtig einschätze, sind Sie bei der Bewertung der Maßnahmen des Kurzarrestes sehr unterschiedlicher Meinung. Wie sehen Sie die Nachhaltigkeit der Maßnahmen des Kurz- und Freizeitarrestes und welche Maßnahmen sollten gegebenenfalls ausgebaut werden?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch von der Grünen-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre umfangreichen und vielfältigen Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an die Praktiker, sprich: Herrn Beckmann und Herrn Schmidt zu dem Bereich Schule, Ausbildung, Arbeitsverhältnis. Wie stellt sich das bei Ihnen in der Praxis dar? Wie häufig ist es Ihnen bisher untergekommen, dass Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund des Arrestes nicht am Schulunter-

richt teilnehmen konnten? Welche Auswirkung hat das aus Ihrer Sicht auf Schule und Ausbildung? Wie wurde es umgesetzt?

An den Wissenschaftsbereich – Frau Dr. Goeckenjan, Herrn Prof. Walkenhorst und Herrn Prof. Walter – geht die Frage des Interessenkonfliktes und der Ausrichtung der Sanktion auf der einen Seite und der pädagogischen Gestaltung auf der anderen Seite. Sie sagten, das soziale Umfeld sei wenig beeinflussbar. Welche Effekte können in einem solch kurzen Zeitraum überhaupt in einem weiteren externen Treffen erzielt werden?

Ebenfalls an die drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richtet sich folgende Frage: Sehen Sie es auch die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, wenn die Anstaltsleitungen gleichzeitig Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind? Als ich mich damit beschäftigte, fand ich das eher ungewöhnlich.

Jens Kamieth (CDU): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen der CDU-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Anzuhörenden. Es waren sehr lehrreiche Ausführungen, die allerdings die eine oder andere Frage offen lassen oder zum Teil sogar bedingen.

Die erste Frage richtet sich an Herrn Beckmann, Herrn Prof. Lemke und Herrn Lindemann. Ein solches Gesetz ist eine Arbeitsgrundlage für den Praktiker in der Rechtsanwendung und im Vollzug. Ich frage mich, ob die Regelungen ausreichend detailliert und bestimmt sind. Mich hat zum Beispiel verwundert, wie der Beugearrest in § 34 lieblos am Ende eingepflegt worden ist. In § 22 Abs. 5 ist der Begriff der Waffe nicht definiert. Ich muss nicht erklären, was eine Waffe im technischen Sinne ist. Was ist damit gemeint? Es gibt sehr gefährliche Jugendliche. Ist es nicht erforderlich, dass ein Vollzugsbeamter notfalls zumindest einen Schlagstock oder eine andere Möglichkeit zur Eigensicherung hat?

Das gleiche gilt für die Regelung zum Telefon und zum Besuch in § 17 Abs. 1 und 2. Darf ohne besonderen Anlass und ohne zeitliche Einschränkung telefoniert werden? Nach der jetzigen Regelung wäre das so. Was ist mit einem Abbruch? Besuche dürfen unter Umständen abgebrochen werden. Ist es nicht erforderlich, unter Umständen auch Telefongespräche abbrechen zu können?

Die Regelung zu Arztbesuchen in § 22 Abs. 4 enthält keine zeitliche Grenze eingebaut, bis wann der ärztliche Dienst erschienen sein muss.

Gilt der Ausgang gemäß § 17 Abs. 4 auch ohne Anlass oder darf es Ausnahmen geben für den Schulbesuch, um Bewerbungsgespräche führen zu können und ähnliches? Reicht Ihnen das als Arbeitsgrundlage?

Zum Übergangsmanagement und Schlussbericht ist schon eine Frage gestellt worden. An Herrn Prof. Lemke, Herrn Schmidt und Herrn Prof. Walter richtet sich die

nächste Frage. In der Regel wird ein Jugendlicher unter Bewährungshilfe stehen. Ist zu dem Zeitpunkt nicht zwingend die Einschaltung des Bewährungshelfers erforderlich? Sollte das ins Gesetz aufgenommen werden? Der Schlussbericht wird den Eltern im Moment noch nicht zur Verfügung gestellt. Wir haben im Zusammenhang mit dem Vollzug in offenen Formen gehört, dass sich Herr Scholten eine viel engere Einbeziehung der Eltern wünscht. Sollte man nicht zumindest bei Jugendlichen die Eltern mit ins Boot nehmen? Halten Sie die derzeitigen Regelungen beim Übergang – auch was die zeitliche Ausgestaltung betrifft – für ausreichend oder muss nachgebessert werden?

Dirk Wedel (FDP): Dem Dank meiner Vorredner an die Experten möchte ich mich für die FDP-Fraktion ausdrücklich anschließen. In der ersten Fragerunde möchte ich es zunächst bei drei Fragekomplexen belassen. Es geht um die Klientel des Arrestes. Der Leiter der Jugendarrestanstalt in Düsseldorf hat dazu 2011 einen Aufsatz in der Zeitschrift *Forum Strafvollzug* veröffentlicht. Darin heißt es: Meine Erfahrung aus rund 13.000 Vollstreckungsersuchen seit dem Jahr 2005 zeigt, dass alle jungen Menschen, die Arrest verbüßen mussten, fast ausnahmslos schon mehrfach mit ambulanten Maßnahmen belegt worden waren. – Frau Dr. Goeckenjan, Sie hatten das in Ihrer Stellungnahme zitiert. Daran möchte ich ein paar Fragen anschließen. Trifft das zu und trifft auch zu, dass man in fast allen Urteilen, in denen Arrest verhängen wurde, eine fast schon stereotype Sanktionenfolge zu beobachten hatte, wie es Herr Pütz darlegt: Einstellung der Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 1 JGG, dann nach § 45 Abs. 2 JGG, ein erstes Urteil mit einer ambulanten Maßnahme wie Arbeitsstunden, soziale Trainingskurse usw., dann eine zweite Anklage usw., bis die vierte oder fünfte richterliche Maßnahme einen Jugendarrest beinhaltet? Ist es also richtig, dass wir fast ausnahmslos von Mehrfachtätern sprechen?

Die sich anschließende Frage wirft Herr Pütz ebenfalls auf. Warum landen die jungen Täter nach Arbeitsstunden, Trainings usw. immer wieder vor Gericht, wenn die ambulanten Maßnahmen so viel besser sind als der Jugendarrest? Es geht also um die Frage des Rückfalls.

Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiter der Jugendhilfe und Bewährungshilfe den Arrest ganz überwiegend als erzieherische Sanktion ansehen, auf die nicht verzichtet werden kann? So steht es jedenfalls in dem umstrittenen Aufsatz.

Der zweite Komplex bezieht sich auf die Rückfallquoten. Herzlichen Dank, Frau Dr. Goeckenjan. Sie haben die entsprechenden statistischen Daten in Ihrer Stellungnahme aufgeführt. Dadurch ist ganz deutlich geworden, die Rückfallquoten beim Arrest – jedenfalls nach der vom BMJ damals in Auftrag gegebenen Studie – bewegen sich genau zwischen den Rückfallquoten von Jugendstrafen auf Bewährung und der unbedingten Jugendstrafe. Ist es zutreffend, dass in den Rückfallzahlen Verurteilungen für Straftaten erfasst sind, die in der Zeit vor dem Arrest begangen, aber danach abgeurteilt wurden? Inwieweit ist die Schwäche aufzulösen, dass ein den Arrest durchlaufender Räuber, der drei Jahre später beim Schwarzfahren erwischt wird, als

rückfälliger Täter erfasst und für das Versagen des Arrests angeführt wird? Bei ambulanten Maßnahmen würde dies doch eher als Erfolg gewertet werden.

Ich möchte noch einen Fragenkomplex zu den Wartezeiten zwischen Tat und Arrestantritt anfügen. Ich glaube, alle Experten sind der Auffassung, dass die Wartezeit zwischen Tat und Arrestantritt nur kurz sein darf, weil sich ansonsten die Frage stellt, inwieweit erzieherisch Einfluss genommen werden kann. Herr Lindemann hat das in seiner Stellungnahme ausgeführt. Oft wird dargelegt, bundesweit liegen durchschnittlich sechs Monate zwischen Verurteilung und Arrestantritt. Das Justizministerium verfügt nicht über Zahlen zu den aktuellen Wartezeiten aus den Jahren 2011 und 2012. Wir haben versucht, das in einer Kleinen Anfrage abzufragen. Herr Beckmann führt in seiner Stellungnahme eine Wartezeit von etwa acht Monaten im Jahr 2009 an. Auch Herr Lindemann hat weitere Bemühungen in dieser Hinsicht gefordert. Ich schließe daran die Frage an, wie die anderen Experten den Vorschlag von Frau Dr. Goeckenjan sehen, durch eine Ergänzung in § 4 des Entwurfs eine Regelung zu empfehlen, in der der baldige Vollzugsbeginn festgeschrieben wird. Inhaltlich würde das einer modifizierten Regelung des § 4 Jugendarrestvollzugsordnung entsprechen.

An die Praktiker gerichtet habe ich die Frage, wie groß der Zeitraum ist, der derzeit im Schnitt zwischen der Versendung der rechtskräftigen Urteilsformel durch das Gericht und das Vollstreckungsersuchen durch das Gericht an die Anstalten und an die über Arresträume verfügenden Gerichte in etwa dauert. Dabei will ich es in der ersten Fragerunde bewenden lassen.

Prof. Dr. Michael Walter (Justizvollzugsbeauftragter NRW): Ich möchte zunächst ganz kurz etwas zur Einbeziehung der Eltern sagen. Im Entwurf heißt es: Hierbei sind auch die Personensorgeberechtigten soweit möglich einzubeziehen. – Das klingt etwas zurückhaltend. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes müssen die Eltern eigentlich beteiligt werden. Deshalb könnte man sich an dieser Stelle eine etwas kräftigere Formulierung vorstellen. Der Ansatz ist da, aber man könnte deutlicher auf die rein verfassungsrechtliche Lage hinweisen, wonach die Personensorgeberechtigten, insbesondere die Eltern, mit beteiligt werden müssen, weil es um Fragen der Erziehung geht. Soviel zu dem Punkt.

Die nächste Frage von Herrn Wolf bezog sich auf die Vernetzung. Das ist eine zentrale Frage, wenn man den Jugendarrest erzieherisch gestalten will. In § 5 formuliert der Entwurf für mich erstaunlich zurückhaltend die Beziehung zur Jugendhilfe. Eigentlich ist der Erziehungsplan schon vom Wort etwas, was sofort Jugendhilfevorstellungen wachruft. Es heißt im Text nur: Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Gerichtshilfe ist zu berücksichtigen. – Das ist sehr zurückhaltend ausgedrückt. Man könnte zurückfragen, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren, es so defensiv zu formulieren. Eigentlich ist die Jugendgerichtshilfe der Brückenschlag zur Jugendhilfe. Wenn es darum geht, es zu vernetzen und einzubinden müsste eigentlich die Jugendgerichtshilfe die Institution sein. Ich weiß sehr wohl,

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dass es aufgrund der gesamten Ausstattung mitunter schwierig ist. Aber diese Frage stellt sich natürlich schon. Es hängt mit § 9, der nachsorgenden Betreuung zusammen. Vielleicht sollte man vonseiten der Vertreter der Jugendhilfe noch einmal überlegen, ob man an dieser Stelle eine etwas festere Verbindung herstellt als den gesamten Erziehungsbereich nach dem Motto zu betrachten „wenn es bei der Jugendhilfe nicht klappt, erzieht die Justiz“. Das sollte man vermeiden und überlegen, ob man es noch verbessert.

Als dritter Punkt wurde der Kurz- und Freizeitarrest genannt. Ich sagte schon, mich begleiten Arrestfragen seit Mitte der 70er Jahre. Damals haben die Hamburger Jugendrichter aus meiner Sicht das Beste gemacht. Sie haben geschlossen diese Arrestformen nicht genutzt, weil sie pädagogisch nicht sinnvoll eingesetzt werden können. Wir wissen aus der Forschung, es gibt auch beim Freizeit- und Kurzarrest Schockerlebnisse. Der Schock geht aber relativ schnell vorbei und er hat vor allem nichts damit zu tun, dass man sich dann besser verhält als vorher. Eine wirkungsvolle Prävention ist da nicht zu spüren. Die Berichte aus der Praxis, insbesondere aus den Freizeit- und Kurzarresträumen bei kleinen Amtsgerichten, sind nicht so toll, um zu sagen, das müsste man fortführen. Ich könnte mir vorstellen, es gäbe andere Möglichkeiten, die man praktizieren kann. Insofern war mir die Wortkargheit des Entwurfs in dieser Hinsicht sympathisch. Der Entwurf ist so zu verstehen, dass ein erzieherisches Konzept von weniger als einer Woche praktisch nicht möglich ist. Ich kann nur sagen, das stimmt.

Bei der Anstaltsleitung handelt es sich eigentlich immer um einen Jugendrichter. Aus dem Jugendgesetz ergibt sich, dass ein Jugendrichter Vollstreckungsleiter ist. Man kann darüber streiten. Das ist historisch bedingt. Früher meinte man, dieser sei der geborene Erzieher; deshalb solle er seinen „Laden“ selbst in der Hand haben. Ob das unter den heutigen Bedingungen noch gilt, ist eine interessante Frage. Diese kann ich nur benennen, aber nicht beantworten. Man kann überlegen, andere Möglichkeiten ins Auge zu fassen.

Das Verhältnis zu den ambulanten Maßnahmen hatte Herr Wedel angesprochen. Früher wurde oft gesagt, bevor der Arrest kommt, wurden die ambulanten Maßnahmen durchprobiert; das ist gewissermaßen die letzte Station, bevor der Betreffende in den Vollzug wandert. Wenn Sie die Akten länger verfolgen und eine größere Untersuchung vornehmen, stimmt das nicht in dieser allgemeinen Form. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen es zuerst die Verfahrenseinstellung, dann Arbeitsauflagen oder Weisungen gibt. Dabei ist den Akten teilweise gar nicht zu entnehmen, ob der Richter eine Weisung oder Auflage meinte, weil es sybillinisch ausgedrückt ist. Danach gibt es irgendwann den Arrest. Das hängt auch von verschiedenen Faktoren ab. Wenn Sie in der Verhandlung vor der Frage stehen, ob ein Arrest verhängt werden soll, hängt die Beantwortung oft davon ab, welche ambulanten Maßnahmen vernünftigerweise angeboten werden.

Manche Richter wollen den Arrest gar nicht, sehen aber nichts anderes am Horizont, was es im Gesetz von der Betreuungsweise bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich gibt. Sie würden durchaus in dem Moment eine andere Maßnahme wählen, indem sie ihnen zur Verfügung steht. Wir wissen also, der Arrest ist auch Lückenbüßer, wenn man nichts hat. Das ist für eine arme Sanktionskultur kennzeichnend. Man ist schneller beim Arrest angekommen, weil es vorher nichts gibt. Das muss man dazu sagen. Wenn wir eine breitere Palette hätten – etwa in ländlichen Gebieten –, dann wäre die Situation eine andere und der Arrest würde tendenziell zurückgehen, weil er auch aus dem Erleben der Richter nicht die erste Wahl darstellt. Soviel zum Jugendarrest und den ambulanten Maßnahmen.

Lassen Sie mich noch etwas zum Rückfall nach ambulanten Maßnahmen sagen. Es gibt dazu mehrere Untersuchungen, unter anderem eine von Jehle. Die andere vom BMJ wurde schon genannt. Diese Untersuchungen sind empirisch alle behelfsmäßig insofern, als Dinge miteinander verglichen werden, die man nicht vergleichen kann. Die Klientel, die Arrest verbüßt, ist nicht identisch mit der Klientel, die Strafaussetzung zur Bewährung erhält – obwohl es zwischen diesen Gruppen vielleicht noch die größten Ähnlichkeiten gibt – und derjenigen, die andere Sanktionen erhält. Da gibt es Unterschiede. Wenn man etwas über den Rückfall nach einer Sanktion sagen will, müsste man eigentlich eine vollkommene Parallelisierung und Zufallsverteilung haben und dann prospektiv verfolgen wie sich das verhält. Es gibt quasi experimentelle Anordnungen. Die kommen zu dem recht breiten Ergebnis, entweder gibt es gar keinen Unterschied zu ambulanten Maßnahmen oder der Unterschied geht zulasten des Arrestes, d. h. die Nachbeobachtungszeit beim Arrest geht schlechter aus als nach ambulanten Maßnahmen. Manchmal ist der Unterschied erheblich. Man muss aber die methodischen Schwächen einbeziehen. Cum grano salis kann man sagen, wenn es einen Unterschied gibt, worauf manches hindeutet, ist der Rückfall nach ambulanten Sanktionen geringer. Das ist auch plausibel. Das hat Heinz in einer ganzen Fülle von Untersuchungen dargelegt, auf die man an dieser Stelle gut verweisen kann.

Es wurde noch der Zeitraum zwischen Tat und Antritt des Jugendarrestes angesprochen. Die Tat können wir gar nicht beeinflussen. Das hängt davon ab, wann die Tat entdeckt wird. Wenn die Entdeckung zu einem ganz anderen Lebensabschnitt erfolgt, liegt zwischen der Tat und der Sanktionierung natürlich ein erheblicher Unterschied. In der Begründung des Gesetzentwurfes steht: Die eigentlich für Jugendliche reservierte Erziehung gilt auch für Erwachsene. – Das bedeutet, der Erziehungsbegriff ist ein anderer als der strenge pädagogische. Welches Recht anzuwenden ist, kommt immer auf den Zeitpunkt der Tat an. Von daher lassen sich manche Sachen nicht vermeiden. Der Schritt zwischen Verurteilung und Antritt des Arrestes ist vielleicht noch eher gestaltbar. Er sollte nicht zu lang sein. Das geht praktisch oft nicht. Wenn ein Arrest verhängt wird, legt der Verteidiger oft ein Rechtsmittel ein. Dann dauert die Sache länger. Man hat also eine zügige Vollstreckung bei denen, die alles akzeptieren, und eine etwas längere Frist bei denen, die die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Als Verteidiger würde ich mir überlegen, ob ich ein Rechtsmittel einlege, um zu sehen, ob in der nächsten Instanz ein anderer Weg eingeschlagen

wird. Nach dem Jugendgerichtsgesetz geht das eigentlich nicht; denn man darf nicht zwischen Erziehungsmaßregeln und -zuchtmitteln deswegen ein Rechtsmittel einlegen. Faktisch lässt sich das umgehen, indem man ein Rechtsmittel einlegt und kein Wort der Begründung dazu sagt. Dann kann man die Dinge in der nächsten Verhandlung noch einmal neu erörtern.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst: Den sehr umfassenden Ausführungen meines Vordrers kann ich nur wenig hinzufügen, aber vielleicht die eine oder andere Modifikation. Es scheint mir in der Tat notwendig zu sein, den Einbezug der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten pro-aktiver zu formulieren. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind Teil des problemerzeugenden und aufrechterhaltenden Systems. Es nützt nichts, dies nur programmatisch hineinzuschreiben, wenn wir nicht die personellen Kapazitäten haben, um eine sinnvolle Elternarbeit vom Arrest aus zu organisieren. Das muss auf jeden Fall mit bedacht werden. Ein einmaliger Telefonkontakt reicht nicht. Dann muss Vertrauen aufgebaut werden, um Hilfe bei anderen Institutionen wie der Jugendhilfe oder der Schule überhaupt wahrnehmen zu können oder zu wollen.

Zum Übergangsmanagement bzw. zur Nachsorge: Ich sehe § 24 in Verbindung mit § 9, habe bei aller Ambitioniertheit aber in gewisser Weise auch Magenschmerzen. Ich schlage vor, so etwas wie ressourcenorientierte Schlussberichte zu formulieren. Wir haben das gestern noch in Baden-Württemberg diskutiert. Sie haben sonst unter Umständen Kaskaden von defizitorientierten Schlussberichten der Jugendhilfe, der Justiz und unter Umständen von der Schule. Bei der Jugendhilfe ist das nicht ganz uneigennützig, um unter Umständen überhaupt eine Verlängerung der Maßnahmen bewilligt zu bekommen. Es macht sich dann meist nicht gut, wenn Fortschritte geschildert werden, sondern besser, wenn noch einmal Defizite benannt werden. Bei unkritischer Hinterfragung dessen kann sich das zu einer Negativstigmatisierung aufschaukeln, die vor Ort nicht in der Form vorzufinden ist. Ich appelliere darum, die Qualität dieser Schlussberichte zu diskutieren.

Ich habe ein großes Problem damit, wenn es durch § 24 mit dem Schlussbericht und der Vermittlung in Verbindung mit § 9 so läuft. Den Jugendlichen wird gesagt, wohin sie sich wenden können. Sie machen sich wohlmeinend auf, machen sich bekannt und glauben, dass es dann läuft. Diese jungen Leute sitzen im Arrest, weil sie die Strukturierung ihres Lebens nicht hinbekommen haben. Ich wünsche mir eine Bestimmung, die den Arrest – personell unterfüttert – sehr wohl dazu verpflichtet, proaktiv in Zugewandtheit an diesen jungen Menschen zu bleiben. Wir haben unsere Kursleiter der Trainingskurse nach § 10 JGG verpflichtet, diesen jungen Leuten regelmäßig einmal im Monat über ein Jahr hinweg einen Brief zu schicken. Aus dem Oregon Traffic Department in den USA gibt es eine ganz interessante Geschichte. Dort wurde mit Warnbriefen versucht, auffällige Autofahrer darauf aufmerksam zu machen, dass sie unter Kontrolle stehen. Das haben wir ins Positive gewendet und gesagt, wir wollen keine Warnbriefe verschicken, sondern zum Ausdruck bringen, wir denken an euch, sind bei euch und schicken euch interessante Informationen. Da

ging es um Erziehungsratgeber genauso wie um Freizeitmöglichkeiten. Bei Telefoninterviews ein Jahr nach Durchführung dieses Projektes haben uns die jungen Leute gesagt, es ist in den Familien tatsächlich diskutiert worden. Entweder haben sie, der Bruder, die Schwester, die Großeltern oder sonst wer die Briefe gelesen; das war bereichernd. Sie haben in ihrem Leben selten positive Post bekommen. In der Regel bekamen sie Behördenbriefe. Auf einmal bekamen sie etwas ganz anderes. Das scheint eine eigene Wirkung entfaltet zu haben. Wir befinden uns aber noch im Versuchsstadium. Diese pro-aktive Agieren und längere Dranbleiben ist einer der wichtigsten Faktoren, über die wir nachdenken sollten.

Es tut mir in der Seele weh, dass wir den Zustand beim Kurz- und Freizeitarrest, den wir als völlig dysfunktional etikettieren, belassen und die Jugendlichen für ein Wochenende in die 170 Arresträume oder die wenigen Plätze in den Jugendarrestanstalten einfahren und in keiner Weise versorgt werden. Ich halte es für problematisch, ihnen einfach zu sagen, geht dahin. Dann taucht entweder der Effekt der Hassentwicklung auf oder es geht an den Betreffenden nach dem Motto „was wollen die von mir“ vorbei. Ohne damit eine Ausweitung dieses Konzeptes nahe zu legen sollten wir uns überlegen, ob wir da auch Gestaltungselemente hineinbringen. Ich halte es für eine komplette Blamage des Rechtsstaates und der Demokratie, wenn wir den jungen Leuten nichts anderes vorzuweisen haben als einen Raum in einem Amtsgericht, in dem wir sie einfach einschließen und dort sitzen lassen. Das kann nicht der Rechtsstaat sein, der Anspruch auf die Gültigkeit seiner Rechtsordnung erhebt und dies den jungen Leuten vermitteln will.

Bei den Grenzen der pädagogischen Ausgestaltung ist immer wieder darauf hinzuweisen, in der Regel verändern sich die Umgebungen, aus denen diese jungen Menschen kommen, nicht. Das müssen wir immer im Hinterkopf behalten. Es wurde vorhin noch das Stichwort der Förderpartnerschaft genannt. Wenn wir ausschließlich in den Kategorien denken, wie unsere Maßnahmen das Leben dieser jungen Menschen zentral beeinflussen können, überschätzen wir das Justizsystem bei weitem. Ich kann mich dem Justizvollzugsbeauftragten nur anschließen. Eine ressourcenorientierte Förderpartnerschaft, die es darauf anlegt, zusammen mit Schule oder berufsbildenden Maßnahmen, den Eltern und der Jugendhilfe gemeinsam zu überlegen, wie wir vernünftige Anschlussprogramme finden können, um die jungen Menschen weiter zu begleiten und zu stabilisieren, macht Sinn. Wenn wir das System für sich allein nehmen, stehen wir allein auf weiter Flur. Insofern sehe ich eine kleine Chance, Förderbedarfe im Jugendarrest zu entdecken. Wir haben uns in der Enquete-Kommission viele Gedanken über die Unerreichbaren gemacht, an die wir sonst überhaupt nicht herankommen, weil sich die Familien oder die jungen Menschen allen Angeboten entziehen. Es wäre für diese jungen Menschen vielleicht ein Ankerpunkt, in einer pädagogisch sinnvoll gestalteten Umgebung Vertrauen zu fassen. Das ist eine Hoffnung, keine empirisch bewiesene Realität. Wir müssen sehr viel an der Gestaltung der Einrichtungen tun. Aber das wäre ein Ankerpunkt.

Zur Arrestklientel: Soweit wie möglich sollte man die Kürze der Wartezeit festschreiben. Ich habe mit vielen jungen Arrestanten gesprochen, die überhaupt nicht mehr wussten, worum es bei der Bezugsstraftat ging. Sie hatten in der Zwischenzeit schon so viel im Dunkelfeld veranstaltet, wenn sie nach einem halben oder ganzen Jahr eingefahren sind, dass völlig unklar war, aus welchem Anlass sie einsaßen. Das macht wenig Sinn. Allerdings muss die Rechtsstaatlichkeit natürlich auch gewahrt werden. Das in aller Kürze.

Herr Beckmann, ich habe Nächte darüber gebrütet, wie ich einen Punkt loswerden soll. Ich hoffe, Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen als Arrestanstaltsleiter nehmen es mir nicht übel, wenn ich es sage, weil ich größten Respekt vor Ihrem Engagement habe. Erlauben Sie mir, zum Thema Arrestleitung als Pädagoge zu sagen: Ich finde, es braucht eine Doppelspitze. Wir stellen einen Richter auch nicht vor eine Berufsschul- oder Förderklasse und lassen ihn mit den Schwierigsten der Schwierigen pädagogisch gestaltete Arbeit machen. Eine pädagogische Einrichtung, die der Arrest nach dieser ambitionierten Vorlage sein soll, muss auch eine pädagogische Leitung haben, die den pädagogischen Anteil vorantreibt und auf der Höhe der Zeit weiterentwickelt, ihn innovativ und pro-aktiv vorantreibt. Wir haben in Nordrhein-Westfalen verdienstvollerweise Diplompädagogen in den Jugendstrafanstalten. Nach anfänglich größter Skepsis will keiner der beteiligten Anstaltsleiter mehr auf diese Leute verzichten, weil sie durchweg als eine große Bereicherung des Vollzugs gesehen werden. Es geht mir nicht um Konkurrenz oder so etwas. Ich könnte mir aber vorstellen, in einer Erziehungs- oder Förderpartnerschaft, einer Doppelspitze, könnte den pädagogischen Gestaltungsnotwendigkeiten vielleicht Genüge getan werden. Ich plädiere dafür, diese Möglichkeit zumindest zu überlegen, vielleicht auch festzuschreiben, dass es eine juristische und eine pädagogische Leitung geben muss. Das bedeutet keine Kritik, sondern eine hohe Wertschätzung dessen, was Sie mit einer halben Stelle schon jetzt auf die Wege gebracht haben.

Dipl.-Sozialpädagoge Emanuel Schmidt (Bewährungshelfer am Landgericht Dortmund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will zunächst auf die Fragen von Herrn Wolf und Herrn Kamieth in Bezug auf das Übergangsmanagement und die Vernetzung eingehen. Im Rahmen der praktischen Tätigkeiten fällt immer wieder die Notwendigkeit auf, schon aus dem Vollzug heraus die Kontakte zur Bewährungshilfe und zur Jugendgerichtshilfe zu knüpfen, wie es vorhin schon angesprochen wurde. Es ist aber kein integraler Bestandteil des Gesetzentwurfs, wie ich es bisher verstanden habe. Ich halte die Einbindung der Bewährungshilfe für unabdingbar und sollte mit Bezug auf diese wichtige Funktion nach der Entlassung eines Arrestanten hervorgehoben werden. Das ist ein wesentlicher Aspekt, auf den ich besonderen Wert lege. Wir haben in der Praxis ein Stück weit immer das Gefühl, am Ende der Nahrungskette zu sein. Wir erfahren immer erst am Schluss, was im Vollzug und nach der Entlassung passiert. Die jungen Arrestanten werden entlassen und geben fiktive Adressen an, wonach sie bei der Oma oder der Mama landen. Tatsächlich landen sie aber bei ihren drogenabhängigen Freunden.

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Für uns ist es sehr wichtig, vom Vollzug aus die Möglichkeit zu erhalten, mit diesen jungen Leuten rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Jugendlichen sollten von vornherein selbst dazu angehalten werden, mit der Jugendhilfe, der Gerichtshilfe aus der Haftanstalt heraus schon Kontakt aufzunehmen. Das habe ich in meiner Stellungnahme ausdrücklich dargelegt. Die Jugendlichen werden also mit Hilfe des Sozialen Dienstes dazu veranlasst, anzurufen, um zu wissen, wer der Bewährungshelfer ist. Das schafft auch das hochschwellige Gefühl bei den Jugendlichen ab, nicht zu wissen, zu welchem Menschen sie überhaupt müssen. Viele Jugendliche wissen das nicht und durchschauen das System nicht. Vieles andere im Leben durchschauen sie auch nicht, aber das System durchschauen sie am allerwenigsten.

Frau Hanses hat die Auswirkungen auf die Jugendlichen in Bezug auf Schule und Ausbildung während des Arrestes angesprochen. In meiner praktischen Erfahrung habe ich bislang noch keine Auswirkungen erlebt. Die Jugendlichen nehmen das einfach nur an. Ich habe es auch in meiner Stellungnahme geschrieben. Sie versuchen, es in die Zeit zu legen, in der Ferien sind oder Urlaub ist. Ein eingeschalteter Bewährungshelfer unterstützt sie meistens dabei. Das halte ich für sinnvoll. Warum soll das eine unter dem anderen leiden? Wenn sie trotzdem noch die Freizeit haben, weil sie den Urlaub erhalten dürfen, machen sie in der Freizeit Blödsinn. Vor dem Hintergrund ist es sinnvoll, die Zeit zur Verbüßung des Arrestes nutzt, in der man von der Schule, vom Ausbildungsträger oder Arbeitgeber Ferien hat, um die Sanktion in der Form zu erfahren. Es ist eine praktische und zweckdienliche Angelegenheit, es so zu handhaben. Ich habe noch keinen Jugendlichen gehört, der sich darüber beschwert hat, wenn er den Arrest während seiner Ferien abbüßen muss. Im Gegenteil.

Für den Vertreter der FDP ging es um den Arrest als erzieherische Instanz. Das schließt teilweise an meine Ausführungen an. Selbstverständlich ist es für uns eine Instanz, allerdings die letzte Instanz. Wenn alle Stricke gerissen sind, stellt sich die Frage, was wir mit den Jungen und Mädchen machen, die es einfach nicht verstehen wollen. Herr Prof. Walkenhorst hat mir das auch gesagt. Ich habe eben mit ihm darüber gesprochen. Wir als ambulanter Dienst sind dann hoffnungslos überfordert, weil wir unsere pädagogischen Mittel bereits eingesetzt haben. Dann müssen wir sagen, es gibt noch ein Mittel, das helfen kann.

Bei Jugendstrafvollzugsangelegenheiten habe ich schon Fälle erlebt, in denen ein Sicherungshaftbefehl ergangen ist und heilend geholfen hat. Ein junger Mensch kannte auf einmal meine Sprechzeiten und fand sich donnerstags zwischen neun und zwölf Uhr bei mir ein, nachdem er vorher von der Polizei in Haft genommen wurde. Diese Heilfunktion ist vorhanden. Ich möchte sie auf keinen Fall außen vor lassen. Wir betrachten sie durchaus als eine Möglichkeit, die uns pädagogisch helfen kann, wenn auch in begrenztem Maße.

Reiner Lindemann (Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Frage von Herrn Schatz ist noch gar nicht beantwortet worden. Es ging um Sportmög-

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lichkeiten, wenn die entsprechenden Hygieneeinrichtungen nicht vorhanden sind. Ich halte es für unzulässig, Sport anzubieten, wenn anschließend keine Hygiene erfolgen kann. Genauso würde ich den Vollzug von Jugendarrest in unhygienischen Einrichtungen für unzulässig halten.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist ganz wichtig, Herr Wolf. Ich habe die Erfahrung gemacht, ein günstiger Zeitpunkt ist die Anlieferung der jungen Arrestanten. Wenn Jugendliche von den Personensorgeberechtigten gebracht werden, kann ich mich als Leiter einer Einrichtung oder als verantwortungsvoller Vollzugsbeamter oder -angestellter darum kümmern, was das für Leute sind. Die Verhältnisse kenne ich in der Regel aus den Jugendgerichtshilfeberichten oder aus den Urteilen.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung zu den Urteilen machen. Wenn ein Verantwortung tragender Jugendrichter jemanden in den Arrest schickt, sollte er auch seine Pflichten ausüben, in dem er im Urteil den Lebensweg des Arrestanten beschreibt und das Urteil nicht auf den Satz beschränkt „ich nehme auf den Jugendgerichtshilfebericht Bezug“, wenn keiner vorliegt. Das habe ich leider sehr oft erlebt. Ich finde das schlimm. Es bietet für denjenigen, der den Arrest vollstrecken soll, ganz wenige Grundlagen. Wenn ich aber welche habe und die Eltern sprechen kann, kann ich von ihnen eine ganze Menge erfahren und Tipps geben, auch wenn es nur um einen Wochenendarrest geht. Es können mir auch völlig erziehungsunfähige Eltern begegnen, die unter Umständen mit ein Anlass dafür sind oder waren, dass der Arrestant straffällig geworden ist und verurteilt werden musste. Dann kann ich als Jugendrichter meine Kollegen von den Familiengerichten einschalten, damit diese auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern schauen und hinterfragen, was mit der Ausübung der Personensorge ist und ob es so weiterlaufen darf. Ich kann in diesen Fällen ganz viele Hinweise geben, wenn ich die Personensorgeberechtigten einschalte und einbinde.

Eine Vernetzung muss stattfinden. Da kann ich den Vorrednern Herrn Prof. Walter und Herrn Prof. Walkenhorst nur zustimmen.

Schule, Ausbildung und Arbeitsverhältnis: Ich habe das in der Stellungnahme ganz kurz beschrieben. Sobald diese Dinge tangiert würden, würde ich die Vollstreckung des Jugendarrestes für unzulässig halten. Ich darf durch die Vollstreckung von Arrest keine Ausbildung und kein Arbeitsverhältnis kaputt machen.

Herr Kamieth hat angefragt, ob die Regelungen handhabbar sind und als Arbeitsgrundlage ausreichen. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen meine ich, das ist schon der Fall. Ich weiß nicht, wie Herr Beckmann das sieht. Ich meine, mit den im Gesetz formulierten Begriffen kann man umgehen. Viele Dinge kann der Jugendarrestanstaltsleiter gestalten, wenn ihm kein zu enges Korsett angelegt worden ist. Die Gestaltung des Jugendarrestes kann gerade unter dem Gesichtspunkt des Erzie-

hungsgedankens wertvoll und wichtig sein, sodass eine engere Gestaltung der Formgebung meines Erachtens nicht stattfinden sollte.

Herr Wedel, die „Karriereleiter“ gibt es sicherlich. Es gibt auch andere Fälle. Es kommt sehr viel auf die Taten an. Wir wissen, bei dem einen oder anderen Schwarzfahren reagieren wir nicht sofort mit Arrest, sondern es kommt zunächst die Nichtweiterverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG, dann kommen ambulante Maßnahmen mit dem Jugendamt nach § 45 Abs. 2 JGG. Vielleicht wird sogar noch einmal der Richter nach § 45 Abs. 3 JGG eingebunden. Dann kommt man erst weiter. Das kann der Beginn einer „Karriereleiter“ sein oder ihr Ende, wenn der Jugendliche darauf reagiert.

Ambulante Maßnahmen sind vorzuziehen. Da gebe ich meinen Vorrednern recht. Ich glaube nicht, dass die Gefahr einer vermehrten Verhängung von Jugendarrest besteht, wenn die Vollstreckung des Jugendarrestes besser ausgestaltet wird als heute. Die Jugendrichter sehen den Arrest als eine der letztmöglichen Maßnahmen und steigen sehr schnell darauf ein, wenn ambulante Maßnahmen vorgeschlagen werden. Der Arrest steht am Ende der Fahnenstange.

Zu dem Begriff des Mehrfachtäters: Es gibt sicherlich Jugendliche, die zu Arrest verurteilt werden, diesen verbüßen und dann wieder in Erscheinung treten. Den Arrest werden sie wegen einer Straftat bekommen haben, die etwas gewichtiger sein dürfte. Wenn sie danach schwarzfahren, sind das geringfügigere Delikte. Ich nenne als krasses Beispiel die Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes. Da spielt der Arrest keine Rolle, das gebe ich zu. Aber so jemand fällt vielleicht ein oder zwei Jahre nach seiner Entlassung oder nach dem Urteil zu einer Strafe auf Bewährung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis auf. Das sind ganz andere Kategorien. Die Personen fallen dann zwar wieder auf, aber mit einem ganz unterschiedlichen Gewicht.

Solange die Jugendarresteinrichtung beim Amtsgericht Moers noch existierte, hatten wir uns auf Wartezeiten von drei bis vier Monaten heruntergeschraubt. Das hatte auch damit zu tun, dass wir koedukativ vollstreckt haben. Zu Beginn meiner Tätigkeit war es noch das Justizvollzugsamt Rheinland. Wir hatten angefragt, ob wir Jungen und Mädchen gleichzeitig vollstrecken dürfen – natürlich unter der Zusage der absoluten Trennung in der Unterbringung. Der damalige Chef des Vollzugsamts kam persönlich. Weil das genehmigt wurde, konnten wir die Vollstreckung beschleunigen.

Ich kann mich erinnern, unter der schwarz-gelben Landesregierung war einmal eine Vorschrift im Gespräch, durch die festgelegt werden sollte, zwischen der Anordnung und dem Vollzug von Arrest dürfe nur eine bestimmte kurze Frist liegen. Ich meine, es wären zwei Monate gewesen. Wir haben das diskutiert und festgestellt, das ist nicht zu machen. Wenn Sie heutzutage sagen würden, wir schreiben eine Frist – welche auch immer – in das Gesetz, kann das mit den derzeitigen Voraussetzungen des Arrestvollzugs nicht geleistet werden. Was passiert, wenn Sie die Frist nicht einhalten? Der Jugendrichter verurteilt gerechtfertigter Weise zu Jugendarrest, der ir-

gendwann aufgrund solcher Geschichten scheitern würde. Das wäre sicherlich erzieherisch noch mehr daneben. Wenn zu lange Zeiten oder neue Straftaten zwischen Arrestanordnung und Arrestvollzug liegen, muss der Jugendrichter als Vollzugsleiter noch einmal überlegen, ob er aus bestimmten im JGG vorgegebenen Gründen nicht von der Vollstreckung des Arrestes abzieht.

Prof. Dr. Michael Lemke: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Das meiste haben die Kollegen gesagt. Dem schließe ich mich im Wesentlichen an. Ich versuche, einige Dinge auch unter dem Aspekt punktuell zu ergänzen, dass die Situation in anderen Bundesländern anders ist als hier und zu anderen Ergebnissen führt. Die Frage, ob Kurzarrest nachhaltig ist, wurde gestellt. Wir hatten in Brandenburg ein ganz anderes Problem. Es gab für drei Jahre keine Arrestanstalt. Es wäre die Frage gewesen, was der Richter in der Situation macht. Wir haben damals darauf geachtet, um festzustellen, wie sie reagieren. Die Richter haben nicht etwa in größerer Anzahl Jugendstrafen verhängt, weil sie meinten, das müsse man nach oben korrigieren, sondern sie haben ambulante Maßnahmen verhängt. Wir hatten das Gefühl, so furchtbar schlimm war es für die Zeit nicht. Gleichwohl haben uns die Richter sehr deutlich gemacht, dass wir rechtswidrig handeln, wenn wir so etwas nicht umgehend einrichten. Wir haben es dann auch eingerichtet.

Es gibt in dem Land mit 3,5 Millionen Einwohnern bislang eine einzige Jugendarrestanstalt mit 24 Plätzen. Wenn man schaut, welcher Arrest vollzogen wird, ist das ganz anders als in Nordrhein-Westfalen. Dort werden alle Arrestformen in derselben Anstalt vollzogen. Es führt zu ganz anderen Zahlen. Ich habe mir die Zahlen des Kurzarrestes aus NRW und Brandenburg mal für 2011 angeschaut. In Nordrhein-Westfalen sind 9,3 % der vollzogenen Arreste Kurzarrest. In Brandenburg waren es 1,9 %. Die Richter haben also anders reagiert als sie es in einem großen alten Land machen.

Die nächste Frage bezog sich auf einen möglichen Interessenskonflikt zwischen Anstaltsleiter und Vollstreckungsleiter. Ich denke, es kann einen Konflikt geben. Wenn ich die Praxis aus meiner Erfahrung betrachte, meine ich nicht, dass die Auswahl unter pädagogischen Aspekten durchgeführt worden ist. Die Anstaltsleiter waren nebenbei – und sind es heute noch – Anstaltsleitungen und in erster Linie Richter und Chefs des jeweiligen Amtsgerichts.

Zur Frage von Herrn Kamieth, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichend sind: Ich habe sie mir vorher daraufhin angesehen und darüber nachgedacht. Ich möchte Herrn Lindemann folgen. Es war die übliche Art und Weise, Gesetze zu machen. Das habe ich auf Bundesebene so gelernt, und zwar vor dem Hintergrund von Richtern, die damit umgehen können und werden. Ich glaube nicht, dass eine genauere Regelung in den Punkten zu einer besseren Rechtsprechung oder einem besseren Vollzug führen kann. Ich würde alle Punkte so lassen wie sie sind und sagen, sie reichen als Arbeitsgrundlage auf jeden Fall aus.

Zur Frage des Schlussberichts an die Eltern und Erziehungsberechtigten bin ich der gleichen Meinung wie meine Vorredner. § 24 Abs. 3 sollte ergänzt werden. Wenn ich es richtig verstanden habe, gibt es in dem Gesetz einen riesigen Umweg, um bei den Eltern und Erziehungsberechtigten ebenfalls zu einem Schlussbericht zu kommen. Ich halte es für selbstverständlich, dass geeignete Eltern den Bericht mit der Entlassung der Jugendlichen haben müssen. Die Geeignetheit ist die Frage, die Herr Lindemann schon angesprochen hat. Man kann vielleicht vorher schon klären, ob sie geeignet sind oder nicht. Die Eltern sind hinterher am nächsten am Jugendlichen. Wir haben allerdings die Erfahrung gemacht, dass Eltern die Jugendlichen ganz selten zum Wochenendarrest abliefern. Meistens sind es die Großeltern. Dieser Generationensprung hat sich bei uns über viele Jahre wiederholt.

Zur stereotypen Folge hinsichtlich der Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz: Wir haben drei verschiedene Arten von Sanktionen. Mein vorhin genanntes Beispiel hat gezeigt, die Stereotypie ist doch nicht so. Wenn ich keine Arrestanstalt habe, kann ich keinen Arrest verhängen und die Richter werden trotzdem damit fertig. Jede Entscheidung eines Richters war eine gut begründete eigene Entscheidung. Eine Stereotypie gibt es dabei nicht. Nach allen Gesprächen, die ich mit Richtern geführt habe und aus meiner eigenen Erfahrung als Richter war schon klar, der Jugendarrest ist als ein Mittelstück zwischen den ambulanten Maßnahmen und der Jugendstrafe absolut erforderlich. Meine Vorbehalte hinsichtlich der Erziehungsmöglichkeit bei den kurzzeitigen Arresten habe ich. Ich halte es für schwierig, innerhalb von zwei Tagen einen wirklichen Einfluss auf einen Jugendlichen haben zu können. Am Samstagmittag wird er häufig von der Oma abgeliefert, weil er den ganzen Vormittag im Auto unterwegs ist. Brandenburg ist ein ziemlich großes und von der Bevölkerung her leeres Flächenland. Die Chefin der Jugendarrestanstalt sagt mir, sehr häufig bringt sie ihn in trunkenem Zustand. Dann ist es mit den Erziehungsmöglichkeiten ohnehin wahrscheinlich zu Ende.

Zu den Rückfallquoten: Wir haben nicht im Jugendarrest, aber bei der Untersuchungshaftvermeidung nach § 72 Abs. 4 versucht, Rückfallquoten festzustellen und zu sagen, wer eigentlich wieder in die Haftvermeidungsanstalt in der Uckermark kommt. Das ist eine sehr einsame Gegend. Woher kommt es, dass die Rückfallquote dort sehr viel geringer ist als sie bei Jugendlichen und beim Arrestvollzug sonst ist? Weil dort auch schwerere Fälle sind, hätte man meinen können, die Rückfallquoten sind höher. Sie waren es aber nicht. Wir haben vorher allerdings par ordre du mufti festgelegt, was wir als Rückfall ansehen. Wir haben den Schwarzfahrer natürlich nicht als rückfallbegründend angesehen, wenn er vorher Autos aufgeknackt hatte. Man muss schon ein bisschen steuern. Ich halte es auch für legitim, dies zu tun.

Diese Einrichtung hat eine Besetzung 1:1, also ein Insasse und ein Pädagoge oder Psychologe. Diese Besetzung ist nicht ganz billig. Dabei hat sich eine Rückfallquote von etwa 30 % für Leute ergeben, die immerhin die Hauptverhandlung noch vor sich hatten. Insofern muss man fragen, was eine Rückfallquote ist. Ich halte es auch heu-

te noch für absolut erforderlich, dass es irgendwann einmal Maßstäbe gibt, die uns in die Lage versetzen, Rückfälle wirklich ernsthaft zu überprüfen.

Die Frage nach den Wartezeiten zwischen Tat und Arrestantritt halte ich nicht für legitim. Man muss die Wartezeit zwischen Aburteilung und Arrestantritt betrachten. Sonst wäre es für den Richter ein sehr ungünstiger Zeitpunkt. Es besteht nämlich noch die Wartezeit zwischen der Tatbegehung über die Ermittlung, Anklageerhebung usw. bis hin zur Verurteilung. Die Wartezeiten zwischen Aburteilung und Arrestantritt sind aber auch in dem Land, welches ich vertreten würde, zu lang. Es hängt einerseits mit den üblichen Abläufen in der Justiz zusammen. Andererseits ist es für meine Begriffe eindeutig eine Frage der Ressourcen. Wenn ich eine kleine Arrestanstalt für ein ganzes Land habe und 600 Arreste in einem Jahr vollstrecken soll, wie es für das vergangene Jahr in Brandenburg notwendig war, habe ich Wartezeiten. Anders ist das nicht zu schaffen. Das ist ganz einfach.

Dr. Ingke Goeckenjan (Universität Osnabrück, Institut für Wirtschaftsstrafrecht): Viele der Fragen sind schon befriedigend beantwortet worden. Ich möchte nur einige Punkte herausgreifen, bei denen ich meine, noch etwas ergänzen zu können. Zu der Frage, die sich auf die Möglichkeit bezog, den Arrestanten die Teilnahme an Ausbildung oder Schule außerhalb der Einrichtung zu gewähren: Es ist richtig, eine Kann-Vorschrift aufzunehmen. Es ist möglich, dass ein anderer Ablauf nicht praktikabel ist, weil die beiden Einrichtungen soweit auseinander liegen und es nicht in den Vollzugsablauf zu integrieren ist.

Es wäre wichtig zu verhindern, dass jemand in Arrest kommt, dessen bestehendes Ausbildungs- oder Schulverhältnis durch den Arrest beeinträchtigt würde. Die Jugendrichter müssen bei der Verhängung von Arrest von vornherein darauf achten oder die Möglichkeit nutzen, von der Vollstreckung abzusehen, wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

Zu der Frage nach dem Kurz- und Freizeitarrest: Ich sehe es genauso wie meine Vorredner, insbesondere Herr Prof. Walter. Es ist nicht zu erwarten, dass von diesen Arrestformen besondere pädagogische Impulse ausgehen können. Trotzdem müssen wir uns der gesetzlichen Realität stellen, wonach dieser Arrestformen laut JGG vorgesehen sind. Dann muss auch ein Gesetz über den Vollzug darauf eingehen. Meines Erachtens ist es wichtig, die Freizeitarrestanten, die einen erheblichen Anteil an den Urteilsarresten ausmachen, nicht aus den Augen zu verlieren, sondern dafür zu sorgen, dass in der kurzen Zeit wenigstens ein erzieherischer Impuls gesetzt werden kann. Deshalb ist mir die Wortkargheit anders als Herrn Prof. Walter nicht ganz so sympathisch. Man sollte im Gesetz auch auf diese Arrestformen eingehen. Das lässt sich allerdings nicht sinnvoll in Freizeitarresträumen an den Amtsgerichten abbilden.

Lassen Sie mich grundsätzlich etwas zu dem ambivalenten Charakter des Jugendarrests sagen. Ich tue mich mit dieser Sanktionsform wirklich schwer. In der Diskussion

um den sogenannten Warnschussarrest hat sich gezeigt, eigentlich ist unklar, was die Politik mit dieser Sanktion verfolgt. Es wurde immer wieder klar, den Jugendlichen soll spürbar gemacht werden, dass sie verurteilt wurden. Diese Spürbarkeit enthält eindeutig einen ahnenden Charakter. Das steht aus meiner Sicht im Widerspruch zu den Aussagen der wissenschaftlichen Seite und der Praxisseite, wonach eine erzieherische Ausgestaltung erforderlich ist. Wie diese beiden Aspekte zusammenzubringen sind, ist noch offen. Ich finde es sympathisch und richtig, wenn sich der Gesetzentwurf dazu bekennt, den Schwerpunkt auf die erzieherische Ausgestaltung zu legen. Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, hat man zu recht den Eindruck, der Freiheitsentzug sei nur dazu da, sinnvolle pädagogische Maßnahmen durchzuführen. Wenn die Wirkung von diesen Maßnahmen selbst ausgeht, fragt man sich, warum diese nicht vorrangig verhängt werden. Mein Appell ist, nicht aus dem Auge zu verlieren, die im Arrest vorgesehenen Maßnahmen können durchaus als ambulante Maßnahmen verhängt werden. Das sollte immer vorrangig getan werden.

Ich komme noch einmal zur Frage der Vollzugsleitung. Es ist eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene und in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG so vorgesehen. Ich finde es interessant über eine Änderung nachzudenken und eine Doppelspitze vorzusehen. Aber das ist auf bundesgesetzlicher Ebene zu regeln.

Aus meiner Sicht ist es ganz schwierig, die Wirksamkeit einer strafrechtlichen, insbesondere einer jugendstrafrechtlichen Sanktion allein an den sogenannten Rückfallquoten festzumachen. Das ist ein ganz formaler Indikator. Es gibt ganz verschiedene Faktoren, die mit hineinspielen können, warum Rückfallquoten so ausfallen wie sie es tun. Man kann natürlich sagen, die Kontrolle bei schon strafrechtlich auffällig gewordenen Personen ist dichter als bei anderen. Insofern habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt, ich halte es für sinnvoll, darüber nachzudenken, andere Wirksamkeitsindikatoren mit aufzunehmen. Ein Vorschlag wäre zu schauen, was mit ehemaligen Arrestanten nach einem halben Jahr oder einem Jahr passiert ist, ob es positive Impulse hinsichtlich deren Integration zum Beispiel ins Arbeitsleben oder hinsichtlich eines Ausbildungsverhältnisses gegeben hat.

Als letzten Punkt komme ich zu der Frage, ob es sinnvoll ist, einen baldigen Vollzugsbeginn festzuschreiben. Es steht schon in der Jugendarrestvollzugsordnung, hat aber offensichtlich nicht viel geholfen. Nun kann man fragen, ob es etwas bringt, das ins Gesetz aufzunehmen. Es wäre jedenfalls ein Hinweis in die richtige Richtung. Deshalb würde ich das vorschlagen. Dies scheint auch möglich zu sein. Das erkennt man im JGG, in welches nun aufgenommen wurde, dass der Vollzug des sogenannten Warnschussarrests nach Ablauf von drei Monaten seit Erlangung der Rechtskraft nicht mehr erlaubt sein soll. Das kann man durchaus als positiven Aspekt dieser Regelung benennen, wenngleich ich dem Warnschussarrest ebenso wie meine Vorredner kritisch gegenüberstehe.

Heinz-Dieter Beckmann (Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Wetter):
Aus jugendrichterlicher Sicht hat Herr Lindemann eigentlich alles gesagt was dazu zu

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sagen ist. Ich kann mich dem nur anschließen. Zu den Ausführungen von Frau Dr. Goeckenjan hinsichtlich der Wartezeiten möchte ich etwas ergänzen. Wenn ein Urteil rechtskräftig ist, hat die erste oder zweite Instanz das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Es darf bis zu fünf Wochen dauern, bis der Richter das Urteil abgesetzt hat. Wenn wir als Jugendarrestanstalt die vollstreckbare Urteilsformel noch einmal drei, vier oder fünf Wochen später bekommen, nachdem die Sache zur Vollstreckung an den Rechtspfleger gegangen ist, kommen wir gerade hinsichtlich des Warnschussarrestes fürchterlich in die Bredouille.

Es ist aus meiner Sicht ganz wichtig, zeitnah sicherzustellen, dass die vollstreckbare Urteilsformel mit dem Vollstreckungsersuchen von den Gerichten an die Jugendarrestanstalten herausgeht, wenn ein Urteil rechtskräftig ist. Dies ist generell so zu sehen, nicht nur, um die Drei-Monats-Frist einzuhalten. Nur dann kann man einigermaßen wirksam und für den Jugendlichen nachvollziehbar eine schnelle Vollstreckung durchziehen. Ich hatte teilweise Mädchen in der Einrichtung, bei denen es seit der Verurteilung eineinhalb Jahre gedauert hat. Das ist deutlich zu lang.

Was die Nachhaltigkeit der pädagogischen Arbeit im Jugendarrest angeht, sind wir alle keine Träumer. In maximal vier Wochen Dauerarrest kann man nicht so viel bewirken. Das Jugendarrestvollzugsgesetz hat in seinem Entwurf aber zwei Funktionen: zum einen die pädagogische Arbeit im Arrest und zum anderen das Übergangsmanagement, also den Übergang von der Arbeit der Jugendarrestanstalt an die Jugendhilfeeinrichtungen. – Wir sammeln derzeit die Adressen auf einer Homepage. Gerade in Wetter ist es besonders schwierig, die richtigen Ansprechpartner zu sammeln, weil wir für ganz Nordrhein-Westfalen zuständig sind.

Ein Punkt ist mir ganz wichtig, der noch nicht genannt wurde. Es geht um die 18- bis 21-jährigen Arrestanten, die aus den Jugendhilfemaßnahmen herausfallen. Wir haben in der Arrestvollstreckung die 14-jährigen, aber auch die 23-jährigen. Insbesondere bei allen, die über 18 Jahre alt sind, sagen die Kommunaleinrichtungen, sie hätten nichts damit zu tun, das sei nicht ihr Auftrag als Jugendhilfeeinrichtung. Der Personenkreis fällt durch das Raster. Ich möchte die Aufmerksamkeit darauf lenken.

Ich bin ebenfalls der Auffassung, der Entwurf ist als Arbeitsgrundlage hinreichend bestimmt. Es ist immerhin mehr als wir im Augenblick haben. Wir sind damit ganz gut zurechtgekommen. Es macht zwar jeder dasselbe, aber jeder macht es ein bisschen anders. Das habe ich jetzt auf einer Tagung festgestellt, an der verschiedene Leiter von Jugendarrestanstalten aus ganz Deutschland teilgenommen haben. Alle haben dasselbe Ziel, etwas Vernünftiges zu tun.

Es wurde die Frage nach Waffen im Jugendarrest angesprochen. Wir haben, soweit ich weiß, in Wetter noch nicht einmal einen Schlagstock. Wir sind damit bislang gut gefahren. Bei Jungen mag das etwas anderes sein. Dann kommen teilweise Bodybuilding gestählte Leute. Da ist das Aggressionspotential anders. Wir sind bei den

Mädchen und jungen Frauen bisher ganz gut damit gefahren, dass es nur die Techniken zur Deeskalation gibt. Dann braucht man keine Waffen.

Es ist immer noch eine Sache der Vollzugsleitung und des Sozialdienstes zu sagen, inwieweit telefoniert werden darf.

Was Herr Kollege Pütz in seinem Aufsatz geschrieben hat, ist im Wesentlichen richtig. Herr Lindemann hat es schon angesprochen. Bevor Arrest verhängt wird, gibt es diese Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, 2, und 3 usw. Wenn Jugendarrest verhängt wird, ist das eine Maßnahme, die beim vierten, fünften oder sechsten Vergehen auf den Tisch kommt. Vorher wird das Verfahren eingestellt. Das ist die allergeringste Stufe. Dann geht es über Ermahnung und soziale Arbeit bis dahin. Die Klientel im Arrest ist in der Regel also schon mehrfach straffällig und auffällig geworden.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. Gibt es noch Fragen? – Mir liegen noch zwei Wortmeldungen vor. Wir sollten die Fragen nun gezielt an einzelne Anzuhörende stellen, damit wir präzise Antworten bekommen.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank für die Antworten. Viele Fragen, die ich noch hatte, sind bereits beantwortet. Es ergibt sich möglicherweise aus der Zusammensetzung der Sachverständigen, dass vieles schon abgedeckt wurde. Einige Fragen sind aber noch offen und zielen letztendlich auf eine Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Eigentlich ist klar, dass eine konzertierte Aktion zwischen vielen an der Abwicklung und Umsetzung des Gesetzes beteiligten Stellen gestartet werden muss, ob in der Justizverwaltung oder der Rechtsprechung sowie im Vollzug.

Wir gehen zunächst auf den letzten Punkt von Herrn Beckmann ein. Die pädagogische Begleitung wird gern gesehen. Aber wie sollen wir sie festschreiben? Welche Möglichkeiten sehen Sie? Die Frage geht fast an alle, wenngleich ich Herrn Prof. Walter und Herrn Prof. Walkenhorst in Bezug auf diese Fragestellung herausheben möchte. Welche begleitenden frühen pädagogischen Maßnahmen sehen Sie?

Von allen im Raume befindlichen Sachverständigen wurde genannt, dass der Zeitraum zwischen Straftatverurteilung und Strafantritt immer extrem lang ist, wenn man den Warnschussarrest außen vor lässt. Die ergriffene Maßnahme ist immer sehr weit von der Straftat entfernt. Eben wurde das frühzeitige Intervenieren im Hinblick auf das Aufnehmen der Problematik des einzelnen Jugendlichen angesprochen. Wie können Sie das eingrenzen? Welche Möglichkeit sehen Sie, es in einer gesetzlichen Fassung festzuschreiben?

Die nächste Frage zielt auf die problematischen Lebenswege der Jugendlichen im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendarrest. § 16 JGG sieht zwar vor, kurzer Arrest soll nicht besonders intensiv in Schule, Ausbildung und Arbeitsverhältnisse eingreifen. Allerdings tauchen Arrestabwesenheitszeiten durchaus in Zeugnis-

sen auf und dergleichen. Bei Bewerbungen finden sich solche Jugendlichen unter Umständen in Erklärungsnot. Deswegen ist die Frage zu stellen, wie nach Ihrer Vorstellung gewährleistet werden kann, dass ein Jugendarrest tatsächlich nicht in den Lebensweg des Jugendlichen eingreift. Diese Frage stelle ich insbesondere an Herrn Schmidt.

Wir haben vom pädagogischen Früheingriff gesprochen. Es ist die Frage zu klären, die sich nach Absolvierung des Arrestes in der Bewährungsphase ergibt. Wie kann vonseiten der Vollzugsbehörden insbesondere bei jungen Volljährigen eine Nachsorge gewährleistet werden? In der Nachsorge der jungen Volljährigen sieht auch Herr Prof. Walkenhorst eine Schwachstelle, weil die Kommunen das letztendlich nicht leisten können. Herr Professor, können Sie etwas dazu sagen, ob und inwieweit eine Nachsorge vonseiten der Vollstreckungsbehörden eingebaut werden kann?

Dirk Wedel (FDP): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich versuche, mich an den Appell des Vorsitzenden zu halten und nur ein paar möglichst kurze Fragen zu stellen.

In der Begründung zum Jugendarrestvollzugsgesetz heißt es, bei dem Strafvollzug in freier Form handelt es sich um eine Art Platzhalter, weil noch keine konkreten Maßnahmen angedacht sind. Gibt es bundesweit oder sogar darüber hinaus Einrichtungen, die einen exemplarischen Charakter in dieser Hinsicht haben? Ich weiß nicht, welcher der Anzuhörenden Erfahrung in diesem Zusammenhang hat; deshalb kann ich die Frage nicht an eine bestimmte Person richten.

Die nächste Frage möchte ich Frau Dr. Goeckenjan, Herrn Lindemann und Herrn Beckmann stellen. Sie führen jeweils aus, der Entwurf bleibe hinter § 27 Abs. 2 Jugendarrestvollzugsordnung zurück, weil nicht mehr vorgesehen ist, bei besonderem Anlass auch nach Freizeit- und Kurzarrest einen Schlussbericht zu verfassen. Sie meinen, dies sei im Hinblick auf den noch hohen Anteil des Freizeitarrests bedenkenswert. Stellen Sie bitte dar, warum Sie dies trotz des damit verbundenen Aufwands für dringend notwendig und geboten halten.

Eine weitere Frage adressiere ich an Frau Dr. Goeckenjan. Sie plädieren dafür, dass Jugendgerichte pädagogische Maßnahmen vorrangig als ambulante Sanktionen, Weisungen oder Auflagen anordnen, beispielsweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder die Erbringung von Arbeitsleistungen. Sie weisen explizit auf die Möglichkeit eines Nichterfüllungsarrestes hin. An anderer Stelle führen Sie wiederum aus, 40 bis 70 % der Arreste seien heute schon Nichterfüllungsarreste. Deshalb stellt sich für mich die Frage, ob darin kein Widerspruch zu sehen ist.

Zur Frage der körperlichen Durchsuchung ist das Meinungsbild der Experten sehr heterogen. Meine Frage richtet sich insbesondere an diejenigen, die eine körperliche Durchsuchung für notwendig halten. Sollte § 21 Abs. 2 des Entwurfs aus systematischen Gründen, aber auch aus inhaltlichen Gründen nicht an das Jugendstrafvoll-

zugsgesetz angeglichen werden? Es ist schwierig zu vermitteln, dass eine körperliche Durchsuchung bei einer Jugendstrafe nicht unbedingt erfolgen muss, beim Jugendarrest aber schon.

Meine nächste Frage geht an Herrn Prof. Walter. Sie haben auf Seite 11 Nr. 8 Ihrer Stellungnahme ausgeführt, Jugendarrest solle örtlich-organisatorisch von anderen Kriminalstrafmaßnahmen, insbesondere Jugendstrafvollzugsanstalten getrennt werden. Wie sehen Sie vor diesem Hintergrund die Jugendstrafanstalt Essen-Werden? Besteht aus Ihrer Sicht kurzfristig konkreter Änderungsbedarf? Sie werden von fünf Bediensteten der JVA Essen mitversorgt. In dieser Jugendarrestanstalt gibt es weder Sozialarbeiter noch Fachdienste.

Die letzte Frage richtet sich an die beiden Kollegen aus der Richterschaft. Es geht um den Versuch einer Erklärung, warum Arrest relativ häufig als Sanktion verhängt wird. Als jugendrichterliches Handlungsinstrument steht nicht nur Jugendarrest zur Verfügung. Es gibt andere Möglichkeiten. Wir haben festgestellt, das JGG bietet eine breite Palette an Sanktionsmöglichkeiten.

Jens Kamieth (CDU): Meine Damen und Herren! Es geht mir um die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes. § 6 betrifft die Mitwirkung bzw. Beschäftigung. Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Lemke und Herrn Prof. Walkenhorst. Mir fehlt die Verbindlichkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Beschäftigung und die Verbindlichkeit bei der Mitwirkung der Jugendlichen. Halten Sie den Entwurf in der Form für ausreichend? Müsste man die Mitwirkung nicht stärker betonen?

Der zweite Bereich bezieht sich auf Disziplinarmaßnahmen. Diese sind nicht geregelt. Wir haben gehört, die Jugendlichen beherrschen die Klaviatur der Maßnahmen. Reicht das vorgesehene gerade im Hinblick auf mögliche Übergriffe? Muss man stärkere Sanktionen nicht zumindest vorhalten, um dem Vollzugs- bzw. Arrestpersonal etwas an die Hand zu geben?

Ich komme zu der in § 22 Abs. 2 Ziffer 2 genannten besonderen Sicherungsmaßnahme einer Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen. Wahrscheinlich wird der Praktiker eine solche Frage einfach lösen und sagen, wenn der andere das nicht will, kommt er dort nicht hin. Diese Regelung fehlt mir im Entwurf. Kann sich ein besonders zu Sichernden wehren und zum Beispiel sagen, er möchte nicht mit einem Rowdy zusammengelegt werden?

Ilka Freifrau von Boeselager (CDU): Ich habe nur eine ganz einfache Frage an Herrn Prof. Walter, weil er ständig damit zu tun hat. Wenn Sie losgelöst von allem entscheiden könnten: Was wäre aus Ihrer Sicht das Beste für die jungen Leute, um sie wieder auf den Pfad der Tugend zu bringen?

Sven Wolf (SPD): Es würde mich reizen, Ihnen allen die Frage zu stellen, was Sie grundsätzlich vom Jugendarrest halten. Es wurde vorhin angedeutet, dass es zu einer Werbeveranstaltung für den Arrest wird. Das verkneife ich mir.

Ich habe eine konkrete Frage an Herrn Beckmann. Ich hoffe, Sie können sie mir beantworten. Es geht um die Wartezeiten. Das hat nicht nur etwas mit den Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zu tun, sondern ich glaube, das hat auch etwas mit der Klientel zu tun. Wenn ich die Statistiken richtig lese und interpretiere, sind die Anstalten nicht ausgelastet, sondern Jugendliche erscheinen zum Teil nicht zum Arrestantritt. Wie gehen Sie mit Ihrer praktischen Erfahrung damit um? Ich vermute, das ist auch eine Problematik.

Heinz-Dieter Beckmann (Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Wetter):

Die Sache mit der Wartezeit liegt aus meiner Sicht wirklich in erster Linie bei den Gerichten. Dort müsste der Hebel angesetzt und gewährleistet werden, dass das rechtskräftige Urteil möglichst schnell in die Vollstreckung geht, wie ich es eben dargelegt habe. Natürlich stellt sich unsere Klientel zum überwiegenden Teil nicht freiwillig zum Arrest. Zum Jahresbeginn hatten wir 44 Ladungen herausgeschickt; acht sind gekommen. Das war eine ganz schlechte Zahl. In der Regel kommt durchschnittlich ein Drittel der Geladenen freiwillig. Mal kommen ein paar nach, aber der Rest kommt nicht freiwillig, sondern muss von der Polizei gebracht werden. Das haben wir nicht in der Hand. Wenn die vollstreckbare Urteilsformel und das Vollstreckungsersuchen vorliegen, ist die Ladung zwei Wochen später verschickt. Das ist in Wetter so. Diese Gepflogenheiten kenne ich auch aus den Anstalten der Kollegen. Dann wird zu einem Termin geladen, der weitere zwei bis drei Wochen später liegt. Das heißt also, es liegen ein bis maximal zwei Monate zwischen dem Eingang des Vollstreckungsersuchens und dem Ladungstermin. Das Weitere haben wir nicht in der Hand. Da haben Sie völlig Recht. Das liegt auch an der Klientel.

Es wurde die Frage an die Richter gestellt, warum Jugendarrest als Sanktion häufig verhängt wird. Es die letzte Form, bevor es richtig „ans Eingemachte“ geht, nämlich an die Jugendstrafe, auch wenn sie auf Bewährung verhängt wird. Jugendstrafe auf Bewährung wird von einem Großteil unserer Klientel als Freispruch verstanden, wenn vielleicht auch als Freispruch zweiter Klasse. Aus Sicht des Richters soll der Jugendarrest sagen: Pass mal auf, wir können dich auch wegschließen. Dann lernst du mal Regeln kennen, die du dir nicht selber gibst, sondern die dir andere vorgeben – meistens geben sich diese Jugendlichen auch keine Regeln –, und dann musst du dich an diesen Tagesablauf halten. Das ist quasi die letzte Warnung. – Sie sollte es zumindest sein. Ich erlebe es natürlich immer wieder, dass Mädchen sagen: Hallo Herr Beckmann, da bin ich wieder. – Wenn ich nachschaue, ist das Mädchen zum vierten oder fünften Mal da. Da ist dann irgendetwas falsch gelaufen.

Zur körperlichen Durchsuchung: Es ist misslich, dass im Jugendstrafvollzugsgesetz etwas anderes steht als in diesem Entwurf. Ich habe das Thema mit den Mitarbeiterinnen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst vertieft und kann aus unserer Praxis sa-

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gen, wenn wir die Jugendlichen nicht untersuchen können, dann klingelt an jeder Ecke ein Handy, es werden Feuerzeuge mitgebracht und Matratzen angezündet oder was auch immer. Ich bin ein Verfechter dafür, das Jugendstrafvollzugsgesetz zu ändern, aber nicht diesen Entwurf. Ich meine, diese Regel ist notwendig.

Noch eines zu der Frage nach anderen Maßnahmen. Der Anteil des Beugearrestes liegt bei uns bei 50 %. Auf jede, die zu einem „normal“ verhängten Jugendarrest geladen wird, kommt eine, die nur kommt, weil sie Sozialstunden nicht geleistet hat. Sofern uns der Arrestant, der Bewährungshelfer oder wer auch immer mitteilt, es sind vielleicht nur noch fünf von 40 Stunden zu leisten, geben wir immer Gelegenheit, diese Stunden zu leisten. Ich dränge immer darauf, dies bei Anfragen mitzuteilen.

Wenn uns eine mögliche Abwesenheit von Beruf, Ausbildung und Schule bekannt wird, wird der Arrest in allen Jugendarrestanstalten in die Ferien- oder Urlaubszeit gelegt. Da sind wir ganz flexibel. Wir haben natürlich immer ein Auge auf der Verjährung. Ansonsten wird der Arrest aber in einer Urlaubs- oder Ferienzeit vollstreckt. Natürlich gibt es immer Arrestanten, die uns das gar nicht mitteilen. Dann muss man schnell vor Ort eine Regelung treffen und den Arrestanten wieder nach Hause schicken. Das ist in dem Moment schlecht, wenn die Polizei denjenigen bringt, ein paar Wochen später noch einmal bringen muss und dann fragt, was wir da machen.

Dr. Ingke Goeckenjan (Universität Osnabrück, Institut für Wirtschaftsstrafrecht): Zu den Fragen von Herrn Wedel: Was die neue Regelung im Entwurf zum Schlussbericht betrifft, so sehe ich nicht, warum sie hinter dem zurückbleiben sollte, was in der Jugendarrestvollzugsordnung stand, zumal nach der geltenden Gesetzeslage nach wie vor Kurz- und Freizeitarrrest verhängt werden kann, ob er nun pädagogisch so sinnvoll ist oder nicht.

Zur aus meiner Sicht wichtigen Vorrangigkeit ambulanter Maßnahmen: Ich halte den hohen Anteil von Arrestanten, die sich wegen Nichtbefolgung im Arrestvollzug befinden, nicht für einen Widerspruch dazu. Wir müssen immer auf eine ambulante Durchführung der pädagogischen Maßnahmen hinwirken. Die Jugendlichen und Heranwachsenden können sich bewähren, in dem sie diese Maßnahmen tatsächlich durchführen. Wenn es erforderlich sein sollte, einen Nichtbefolgungsarrest zu verhängen, mag es so sein. Umso wichtiger ist dann die Möglichkeit, die Maßnahmen innerhalb des Arrestvollzuges nachzuholen.

Prof. Dr. Michael Lemke: Ich picke mir zwei oder drei Punkte heraus, bei denen ich mir nicht mehr sicher bin, ob ich dazu gefragt wurde. Ich bitte, das zu entschuldigen.

Herr Wedel fragte, ob die Begründung für Arrest in freier Form ausreichend sei. Ich bin der Meinung, der Satz reicht aus. Wir haben es sogar für Strafvollzugseinrichtungen in Brandenburg in ein Gesetz geschrieben. Die Einzelheiten, wie ein solcher Arrest in freier Form ausgestaltet werden müsste, wird allein vom freien Träger be-

stimmt. Wir haben als Ministerium mit dem freien Träger der Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk, einen globalen Vertrag geschlossen, der sich nur auf die Grundsätze und die Finanzierung bezieht. Es waren zwei Ministerien und der freie Träger beteiligt. Alles Weitere hatte der freie Träger von sich aus zu bestimmen. Das bedeutet nicht, dass ich kein enges Verhältnis zum freien Träger hatte. Er hat natürlich über Fluchten usw. berichtet, so dass wir politisch wussten, was los ist. Es war selten notwendig zu berichten, sodass aus meiner Sicht keine Notwendigkeit gegeben ist. Ich meine, die Formulierung in § 26 hat nicht nur eine Platzhalterfunktion, sondern ist sogar eine Aufforderung, weiterzudenken.

Zur Durchsuchung: Ich habe mich in meiner Stellungnahme allerdings auch an § 21 gestört, wonach die Durchsuchung bei der Aufnahme des Jugendlichen in der Regel stets mit einer Entkleidung verbunden ist. Ich halte das nicht für angemessen. Bei einem 14- oder 15-jährigen habe ich eine ganz andere Schamgrenze überschritten als bei uns Erwachsenen, wenn ich ihn zwingen, sich zu entkleiden. Deshalb habe ich vorgeschlagen, eine Einzelfallentscheidung durch den Anstaltsleiter zu treffen, wann eine Entkleidung erforderlich ist und wann nicht, auf jeden Fall nicht „in der Regel“.

Zu der Frage von Herrn Abgeordneten Kamieth, ob die Disziplinarmaßnahmen ausreichen: Ich meine, sie reichen aus. – Wenn wir einen Jugendarrestvollzug haben, der sich durch § 13 Abs. 3 eindeutig von dem Strafvollzug zu unterscheiden hat, sollten wir nicht die gleichen Disziplinarmaßnahmen treffen. Ich glaube auch nicht, dass wir das müssen. Das entzieht sich allerdings etwas meiner Beurteilung, weil ich nicht so sehr mit der Praxis zu tun hatte.

Die Zusammenlegung im Falle eines Konfliktes mit dem Ziel der Deeskalation ist im Jugendstrafvollzugsgesetz nicht vorgesehen. Deswegen habe ich mich gefragt, warum sie hier vorgesehen sein soll. Ich kann es mir nicht gut vorstellen, dass ein friedlicher Jugendlicher freiwillig mit einem renitenten zusammengelegt werden möchte, um deeskalierend zu wirken. Wenn der zweite Jugendliche nicht friedlich ist, multipliziert sich die Unfriedlichkeit. Wenn er friedlich ist, tun wir ihm damit einen Tort an. Ich schlage vor, diese Regelung an das Strafvollzugsgesetz NRW anzugleichen und nicht anders zu machen.

Reiner Lindemann (Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender, darf ich eine Bemerkung zu der Antwort von Herrn Beckmann machen?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Bitte.

Reiner Lindemann (Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.): Das Problem der Verlängerung von Wartefristen beim Vollzug von Jugendarrest durch Nichterscheinen von geladenen Jugendlichen haben

die Jugendarresteinrichtungen bei den Amtsgerichten nicht in dem Umfang, weil es andere Voraussetzungen gibt. Die Jugendarresteinrichtung beim Amtsgericht ist für einen kleineren Bezirk zuständig. Die Anreisestrecken sind wesentlich geringer. Es sind umliegende Ortschaften. Wenn der Jugendrichter merkt, jemand kommt nicht, dann schaut er in die Akte, denkt sich, den bekomme ich ganz schnell zwangsweise, schickt die Polizei des Ortes los und der Arrestant kommt noch innerhalb der nächsten Stunde. Dann verbüßt der seinen Arrest, die Anstalt ist belegt und es gibt keinen Ausfall. Das können die Jugendarresteinrichtungen je weniger tun umso größer sie sind und umso größer ihr Zuständigkeitsbereich ist.

Zur Verkürzung der Fristen: Vielleicht müsste man überlegen, ob man den Jugendrichter durch Bundesgesetz zwingen kann, bei einer Verurteilung zu Arrest eine kürzere Urteilsabsetzungsfrist zu kreieren. Sonst fällt mir dazu nichts ein.

Herr Wedel hatte eine Frage zu Durchsuchungen. Ich bitte zu bedenken, die Jugendstrafvollzugseinrichtungen haben wesentlich mehr und bessere Möglichkeiten zur Eindämmung von Geschichten, die mit eingeschmuggelten Dingen zusammenhängen können. Die Jugendarresteinrichtungen haben weniger Personal und weniger Möglichkeiten. Wenn eine Waffe in die Jugendarresteinrichtung gebracht worden sein sollte, hat die Besatzung einer Jugendarresteinrichtung wesentlich weniger Chancen, damit klarzukommen als es in einer Strafanstalt der Fall ist. Das möchte ich zu bedenken geben.

Zur Frage, warum Jugendarrest überhaupt noch verhängt wird und verhängt werden sollte: Ich habe mir erlaubt, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachzulesen. Diese ist allerdings aus dem Jahr 2004 und damit etwas älter, aber sie hat bestimmt noch Geltung: „Die Strafe ist eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes kriminelles Unrecht. Dieser Grundsatz ist nicht auf die Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht beschränkt. Er beansprucht zugleich für Ahndungsmittel nach § 5 Abs. 2 JGG Geltung; denn Jugendstrafe und Jugendarrest enthalten neben den Elementen der Erziehung“ – darauf legen wir großen Wert – „auch solche der Strafe, um den Jugendlichen klarzumachen, hier sind deine Grenzen.“

Dipl.-Sozialpädagoge Emanuel Schmidt (Bewährungshelfer am Landgericht Dortmund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Weil es so schön im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Lindemann passt, will ich zuerst die Frage von Herrn Wedel in Bezug auf die freien Formen beantworten. Ich habe es in meiner Stellungnahme nur ganz kurz und knapp formuliert und gesagt, die Geeignetheit muss vonseiten der Behörden festgestellt werden. Es gibt unterschiedliche Fallformen. Das wurde schon kurz angesprochen. Wichtig wäre es aus meiner Sicht, Grenzen aufzuzeigen. Das ist das, was auch Herr Lindemann sagte. Jugendliche suchen Grenzen. Vielfach wundern sich meine Klienten darüber, dass sie aus einer Einrichtung geflogen sind, weil sie irgendetwas gemacht haben, was sie als selbstverständlich betrachten, was aufgrund der Hausordnung aber nicht selbstverständlich war. Es ist immer wichtig, ganz deutliche Grenzen aufzuzeigen. Die Geeignetheit einer sol-

chen freien Form muss anhand dieser „Hausordnung“ vorher schon überprüft werden. Es gibt in Baden-Württemberg eine Einrichtung in freier Form, die als exemplarisch gilt. Es ist das Seehaus in Leonberg. Man kann geteilter Auffassung darüber sein. Morgens um 5:45 Uhr muss man aufstehen und sich an christliche Grundwerte halten. Solche Fragen kann man im Vorfeld klären. Dafür ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Sie kann sagen, ob das sinnvoll ist. Manchmal ist es sogar eine ideologische Frage. Grenzen sind sehr wichtig. Freie Formen müssen diese Grenzen aufzeigen können.

Herr Schulz, den Eingriff in die Fortsetzung der Ausbildung sehe ich nicht als ausschlaggebend an. Für mich erscheint es bei Jugendlichen immer wieder wichtig, dass sie erkennen, an welchem Punkt sie Nachteile in Kauf nehmen müssen. Man darf ihnen nicht aufzeigen, während der Zeit der Ausbildung bist du freigestellt und kannst machen, was du willst, und der nächste Programmpunkt ist der Urlaub, den du selbstverständlich wieder am Baggersee verbringen darfst. An dieser Stelle ist die Grenzsetzung deutlich zu machen und zu sagen, die Freizeit hast du in diesem Fall verwirkt. Das kann man auch in Absprache mit dem Jugendgericht machen. Herr Beckmann hat gerade ausgeführt, man kann jederzeit mit dem Jugendrichter und der Haftanstalt sprechen, in welche Zeit man das legen kann. Das ist das Großzügige dabei. Man kann meistens ein bisschen dehnen und strecken. Diese Form der Ahndung, die dem Jugendlichen sichtbar macht, es ist kein weiterer Punkt im TV-Programmablauf, ist ganz wichtig. Es sollte in die Ferien, in den Urlaub gelegt werden. Grundsätzlich muss immer deutlich sein, das gehört dazu, du hast für etwas geradezustehen. Das verstehen die Jugendlichen auch.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst: Herr Schulz, Sie fragten nach der pädagogischen Begleitung. Dazu ist im Entwurf schon einiges gesagt worden. „Vorher“ bedeutet zwischen Urteilsverhängung und Antritt. Mehr Möglichkeiten haben wir rechtsstaatlich nicht. Wir müssen erproben, ob es Möglichkeiten gibt, die jungen Leute zu einer höheren Quote der Rechtsbefolgung zu gewinnen. Wir basteln mit unseren Studierenden derzeit an allen möglichen Verfahren. Wir wollen versuchen, es aus pädagogischer Sicht hinzubekommen. In den durchgeführten sozialen Trainingskursen haben wir – allerdings mit viel Aufwand – eine hundertprozentige Befolgungsquote bekommen. Das setzt viel personales Engagement voraus, um deutlich zu machen, was passiert, was den jungen Menschen erwartet. Dafür muss ein Konzept vorhanden sein. Es muss in irgendeiner Form motivierend für die Beteiligten sein. Da ist sicher noch etwas zu machen.

Mir sind die Bestimmungen über die Mitarbeiterschaft während des Arrests zu dünn. Darüber haben wir zwar schon mehrfach, aber nicht ausreichend gesprochen. An der JVS wird nicht gezielt auf die Arbeit im Jugendarrest vorbereitet. Herr Beckmann, Sie wissen, Ihr Personal arbeitet als Hochleistungspersonal. Bei der hohen Fluktuation von jungen Menschen, die jeden Tag mit unterschiedlichen Schicksalen bei Ihnen aufschlagen, wird eine Turbopädagogik geleistet, die weder durch Supervision noch durch regelmäßige Praxisbegleitung unterstützt wird. Wenn ich einen ganzen Tag mit

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

diesen jungen Menschen als aktive Bildung gestalten möchte, benötige ich eine entsprechend hohe Qualifikation der Mitarbeiterinnen und ich benötige Begleitung. Das machen wir in der Jugendhilfe genauso. Das wird auch in Förderschulen betrieben. Ich möchte ausdrücklich noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir uns an dieser Stelle unter Umständen Präzisierungen im Gesetz selbst überlegen sollten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von ihrer Grundorientierung her auf den Strafvollzug und insbesondere auf den Erwachsenenstrafvollzug ausgebildet. In Arrestanstalten, die einer Erwachsenenhaftanstalt angeschlossen sind, kann man kein eigenes jugendpädagogisches Konzept fahren. Die Welten sind so unterschiedlich, dass man von den Bediensteten nicht verlangen kann, von einer Minute auf die andere umzuschalten, wenn sie es einmal mit jungen Leuten und dann wieder mit Erwachsenen zu tun haben.

Mein Vorschlag wäre, einen Passus aufzunehmen, der Kooperationsverbünde der Ausbildung zwischen der Justiz und der Jugendhilfe als Erprobungsmöglichkeit vorsieht. Beide haben reiche Erfahrungsschätze, die verwendet werden können und sich zusammenwirkend sicherlich positiv auswirken.

Herr Wedel, zu Ihrer Anmerkung über freie Formen: Nach meiner Auffassung ist die Bestimmung in der Form adäquat und sollte nicht weiter präzisiert werden. Das ist ein Feld des Sammelns von Erfahrungen. Etwas flapsig formuliert meine ich, Konkurrenz belebt das Geschäft. Es geht nicht darum, der eine ist besser und der andere schlechter. Wir sitzen zusammen, um gemeinsam gute Ideen zu entwickeln. Wir sollten Einrichtungen wie die Jugendbildungsstätte Walberberg, die sich ausschließlich auf Förderschüler und Hauptschülerinnen und -schüler konzentriert, durchaus mit in den Blick nehmen. Sie haben Expertisen im Umgang mit der Klientel.

Herr Kamieth, Sie hatten die Frage der Mitwirkungspflicht angesprochen. Ich stimme Ihnen im Sinne einer negativen Mitwirkungspflicht zu, nämlich vonseiten der jungen Leute zu erwarten, dass sie alles unterlassen, was ihre Mitarrestanten beeinträchtigt, verängstigt und vom Lernen abhält. Das ist schon in den Paragraphen 19 und 20 geregelt. Eine positive Mitwirkungspflicht halte ich für einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Sie können von niemandem verlangen, aktiv an der Gestaltung seiner Sozialisation mitzuwirken. Sie dürfen aber jugendpädagogisch betrachtet sehr wohl damit rechnen. Junge Menschen wollen eigentlich zusammen sein. Sie bleiben nicht lange außen vor. Wenn das Programm gut gestaltet ist, machen sie nach dem zweiten oder spätestens dritten Tag mit, wenn sie merken, sie haben davon nichts zu befürchten. Die ganz schweren Fälle werden wir ohnehin nur sehr schwierig erreichen können. Da müssen wir uns vielleicht andere Möglichkeiten überlegen.

Zu den Konfliktregelungen in § 20 kam die Frage nach schärferen Reaktionen auf. Ich würde davon absehen. Ich halte das Instrumentarium für ausreichend und bitte zu bedenken, dass die Atmosphäre in Einrichtungen vom pädagogischen Klima und

dem Ausmaß von Konflikten abhängt. Dafür liegen genügend empirische Forschungen vor. Je besser dieses Klima ist und je pädagogisch professioneller die Mitarbeiter schon im Vorfeld deeskalieren und Konfliktherde erkennen, umso weniger brauchen wir die formelle Sanktionierung.

Lassen Sie mich eine letzte Anmerkung zu unserem Diskurs machen. Ich halte die sehr verbreitete Gegenüberstellung von Erziehung und Strafe für nicht zielführend. Erziehung ist grundsätzlich die Förderung der Entwicklung von der Persönlichkeit junger Menschen und ist eingebettet in Entwicklungsförderung. Zu den Erziehungsmitteln gehören neben dem Lob und der Ermutigung auch die gegenwirkenden Erziehungsmittel. Ich wehre mich dagegen, diese gegeneinander zu stellen und die Erziehung allein positiv zu bewerten, weil sie mit Ermutigung allein assoziiert ist, und der Gegenwirkung die Rolle des Aschenputtels zuzuwenden. Für mich ist immer auch die Gegenwirkung und Sanktionierung ein Teil des Erziehungsprozesses, von dem wir wissen, er hat in der Regel weniger Wirkung als die kontinuierliche positive Orientierung des gesamten pädagogischen Prozesses an den Ressourcen, die ein junger Mensch mitbringt. Das tut fast jeder. Ich danke Ihnen.

Prof. Dr. Michael Walter (Justizvollzugsbeauftragter NRW): Weil wir gerade bei den Disziplinarmaßnahmen waren, kann ich gleich daran anknüpfen. Es war die Frage von Herrn Kamieth und Herrn Wedel, wenn ich es richtig sehe. Die Frage ist berechtigt. § 20 ist eines der Highlights des Entwurfs. Ich finde ihn bemerkenswert. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir dort keine Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich finden. Es wird deutlich gemacht, der erzieherische Ansatz ist ernst gemeint. Ich kann auf das Bezug nehmen, was Herr Walkenhorst eben gesagt hat. Für die Praktiker ist es sehr wichtig, dem Flegel nicht ohnmächtig gegenüber zu stehen, nicht zu wissen, was man machen soll, während er sich herausnimmt, was er will. Das ist nicht tragbar. Diese Situation tritt aber nicht ein.

Zunächst einmal wird auf Weisungen und Auflagen abgestellt. Da sind sehr viele positive Komponenten enthalten. Dann wird auf Beschränkungen hingewiesen. Das sind negative Komponenten. Auch im Jugendvollzug ist es von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich. Manche haben mehr erzieherische Maßnahmen und lösen Disziplinarprobleme so, andere schreiben mehr gelbe Zettel und wenden ein förmliches Disziplinarverfahren an. Es gibt eine gewisse Austauschbarkeit. Im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes ist es für die Sicherungsmaßnahmen deutlich gemacht. Es werden Sicherungsmaßnahmen verhängt, wenn andere gefährdet werden oder sich jemand selbst gefährdet. Die Reaktion darauf kann auf Disziplinarmaßnahmen angerechnet werden. Das heißt schon qua Gesetz, es gibt eine gewisse Austauschbarkeit, die der Gesetzgeber sieht und anerkennt. Insofern sollte man mit § 20 zurechtkommen. Er verfolgt viele gute Ansätze des Jugendstrafvollzugsgesetzes konsequent weiter, weil darin zuerst einmal das Konfliktgespräch festgelegt ist. Diese kommunikativen Aspekte stehen im Vordergrund. Wir haben für den Jugendvollzug eine kleine Arbeitsgruppe, die sich diesen Problemen zuwendet. Wenn wir da vorankommen, ist das eine schöne Sache. Aber es ist ein Lernprozess. Hinterher muss geschaut werden, wie

es läuft. Das steht auch ausdrücklich im Gesetz. Man kann zuversichtlich sein, weil es diese Austauschbeziehungen gibt. Man wird keinem Verhalten ausgesetzt, ohne adäquat reagieren zu können. Das ist das Wichtigste. Es ist auch für die Bediensteten wichtig, dies zu wissen. Soviel zu den Disziplinarmaßnahmen.

In dem vorliegenden Entwurf geht es nur um den Vollzug. Das müssen wir uns immer vor Augen halten. Es geht nicht um die Vollstreckung. Die Vollstreckung ist Bundes Sache, diese können wir nicht regeln, sondern nur Anregungen geben. Der Bundesgesetzgeber lässt dem Land keine Luft; es wird einheitlich gemacht. Insofern ist da gar nichts zu machen. Beim Arrest können wir nur sagen, der Vollzug des Arrestes soll erzieherisch sein. Das ist eine Komponente des Ganzen. Das bedeutet nicht, der Arrest soll erzieherisch sein. Im Arrest stecken auch ahnende Komponenten durch den Freiheitsentzug. Diese sind gegeben und können nicht wegdiskutiert werden. Ich kann Herrn Lindemann in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht nur zustimmen.

In § 2 Abs. 3 heißt es, der Vollzug solle die belastenden Wirkungen des Freiheitsentzuges mildern. Das kann man zwiespältig sehen. Ich hätte nichts dagegen, wenn die belastenden Wirkungen erst einmal gegeben wären. Das ist wahrscheinlich das, was sich der Richter simpel gesagt unter anderem auch gedacht hat. Das bedeutet nicht, wenn jemand sitzt, soll er täglich zusätzlich durch Unfreundlichkeit oder so etwas spüren, dass er zur Strafe sitzt. So nicht. Wir haben übrigens im Erwachsenenrecht das gleiche. Wenn Sie sich das Vollzugsgesetz anschauen, dann steht darin nichts von einer Bestrafung, sondern der Betreffende soll resozialisiert sowie befähigt werden, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, und die Öffentlichkeit soll geschützt werden. Das andere steht nicht darin. Genauso ist es hier. Das wollte ich noch einmal in Erinnerung rufen. Die Vollstreckungsfragen können wir nicht an dieser Stelle klären. Sie sind nur benennbar, von uns aber nicht rechtlich regelbar.

Herr Wedel hat zu seiner Frage hinsichtlich der freien Formen schon viele Antworten bekommen. Jetzt bekommen Sie noch eine. Ergebnisgleich mit den anderen denke ich, es ist gut, dies als Posten im Gesetz zu haben. Wir brauchen keine weiteren Ausführungen dazu. Die Arrestdiskussion läuft schon seit Jahrzehnten, im Grunde genommen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Wir haben den Arrest aus der Nazizeit übernommen. In den 50er Jahren hat der Bundesgesetzgeber die wichtige Entscheidung getroffen, es soll weiter arrestiert werden. Seither ist der Arrest in der Diskussion. Etwa seit den 70er Jahren wird über Alternativen nachgedacht. Darüber ist übrigens zum Teil sehr schöpferisch nachgedacht worden. Ich will nur ein paar Stichworte nennen. Denken Sie etwa an Erziehungskurse. Das war damals ein Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt. Denken Sie an soziale Trainingskurse und ähnliches. Diese Modelle sind alle als Alternativen zum Arrest entwickelt und modellhaft ausprobiert worden, und zwar auch für die Klientel passend. Der Unterschied bestand darin, diese feste Form der Inhaftierung wurde nicht gewollt. Insofern behielte ein Arrest in freieren Formen den Arrest bei, entwickelt sich aber in diese erzieherische Richtung. Diese Möglichkeit soll das Gesetz eröffnen. So habe ich es jedenfalls ver-

standen. Ich halte das für einen sehr guten Gedanken. Auch die Praktiker nicken meistens zu diesem Vorschlag. Ich finde es sehr schön, dass wir diese Variante im Entwurf haben.

Herr Wedel fragte noch nach dem strikten Trennungsgrundsatz und sprach Essen an. Ich weiß nicht, ob es eine verkappte Fangfrage ist. Der Grundgedanke ist, den Arrest als eine Art Aliud gegenüber dem Knast und Vollzug zu erhalten. Wenn wir ein lebhaftes Austauschverhalten hätten, weil Bedienstete sagen, sie haben keine Lust, ewig im Gefängnis auf- und zuzuschließen und in den Arrest wechseln, wäre das suboptimal. Das wollen wir gerade nicht. Herr Walkenhorst sprach an, wir brauchen sehr gut qualifiziertes Personal. Das ist das A und O der ganzen Geschichte. Je mehr man an Hilfskonstruktionen denkt, in denen jemand auch einmal dort Dienst tun kann, desto weniger wäre das im Sinne der Erfinder. Darüber sind wir uns einig. Die zweite Frage ist rein pragmatisch: Wie können wir uns dem Ziel am besten nähern?

Ich komme zu dem Punkt, den Herr Schulz ansprach. Die Frage nach frühzeitigen Interventionen kann ich nicht in Kürze beantworten. Es gibt aus meiner Sicht zwei Diskussionsstränge. Wenn Sie die internationale Literatur zur Prävention ansehen, gibt es insbesondere im angloamerikanischen Bereich Bestrebungen, sehr früh zu sehen, wo Konstellationen auftauchen, die spätere Probleme verheißen. Es beginnt schon bei der Betreuung bestimmter Mütter während der Schwangerschaft. So früh geht das los. Auf der anderen Seite will man nicht stigmatisieren. Weil wir inzwischen wissen, dass sich eine Reihe von persönlichen Konstellationen in ganz frühen Jahren manifestieren kann – übrigens schon im Kindergarten –, kann man bei den Eltern frühzeitig helfend eingreifen. Das ist der eine Strang. Er setzt sehr große Investitionen voraus, scheint aber verheißungsvoll zu sein, wenn man es gut macht. Von diesen Ansätzen sind wir noch etwas entfernt. Ich will es ganz vorsichtig sagen.

Bei der anderen Problematik wird bei jungen Leuten meist ab zwölf oder 13 Jahren gewartet, bis sie 14 Jahre sind, um dann das ganze Instrumentarium loszuwerden. Es lohnt sich immer, lieber vorsichtig zu sein, erst einmal etwas auszuprobieren und zu sehen, wie es weitergeht, wenn man nichts prognostisch Genaues sagen kann. Wenn es nicht gut geht, erfährt man es sehr rasch. Nach dem Motto zu handeln „wir schlagen jetzt einmal beherzt zu“, ist keine gute Taktik und wird von den Richtern auch nicht praktiziert. In dem Bereich müssten wir genau hinsehen und eine gute Prognostik haben. Man muss zunächst sehen, welche Leute und welche Probleme wir haben. Oft wissen viele Leute etwas, das Wissen wird aber nicht gut gebündelt und umgesetzt. Das Projekt „Kurve kriegen“ vom Innenministerium widmet sich dieser Problematik. Ob das immer ideal ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. An dieser Stelle muss man aber ohne Frage etwas machen.

Das kann ich an dieser Stelle nicht weiter vertiefen, leitet aber zur Frage von Frau von Boeselager über, was man tun soll. Wenn ich das wüsste, würde ich mich besonders freuen. Würden wir auf den Arrest verzichten, wie es in manchen Bereichen geschieht – in Brandenburg geschieht es zu einem erheblichen Teil –, muss man

fragen, was wir haben. Wir haben im Grunde genommen eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Es geht mit der Betreuungsweise los. Der große Vorteil ist, wenn das funktioniert, haben Sie einen Betreuer ohne das rechtliche Instrumentarium der Strafaussetzung, das heißt ohne den eingebauten Eskalationsmechanismus. Die jungen Leute erkennen nach einem Freispruch weder die registerrechtlichen Folgen noch den eingebauten Eskalationseffekt. Diesen merken sie erst, wenn beim dritten Mal auf einmal vollstreckt wird. Das hätte man dann nicht, sondern zuerst einmal die Chance, sich einem Betreuer anzuvertrauen. Damit sind in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Projekten gute Erfahrungen gemacht worden. „Die Brücke“ und andere Projekte sind da recht erfolgreich. Dies geschieht aber viel zu wenig und nicht überall. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Das nächste sind die gesamten Arbeitsmaßnahmen. Auch hierfür gibt es spezielle Projekte. Es wird dabei nicht jemand lustlos an irgendeine Arbeitsstelle verwiesen, sondern es gibt Gruppen, die etwas machen, die zum Beispiel eine Wohnung tapezieren, sodass unter den jungen Leuten interaktiv gearbeitet wird. Das sind zum Teil gute Ansätze. Auch diese haben wir.

Wir haben die ganzen Wiedergutmachungsmomente. In dieser Hinsicht tun wir auch viel zu wenig. Es reicht nicht, zu sehen, was der arme Täter hat. Man muss auch einmal sehen, was der Täter eigentlich angerichtet hat und wie man dazu steht, wie die Tat verarbeitet wird. Wir hätten also durchaus etwas.

Ich gebe Ihnen aber Recht, in vielen Bereichen ist das nicht vorgesehen. Die Tragik in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern ist, wir haben feste Etats für unsere Gefängnisse und geben kräftig Geld für alles Mögliche aus. Der ambulante Bereich kämpft sich von Jahr zu Jahr durch. Die Finanzierung hängt davon ab, ob eine Kommune noch Geld hat usw. Das bedeutet, es kleckert dahin. Ich nehme diese Anhörung zum Anlass, um deutlich zu machen, wir bräuchten ein Gesetz, welches diese vernünftigen Ansätze stabilisiert und verfestigt oder – wie man neudeutsch sagen würde – nachhaltiger gestaltet. Das wäre ein ganz wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Lassen Sie mich zum Schlussbericht nach § 24 und hinsichtlich der weiteren Entwicklungen noch etwas sagen. Darin ist nicht enthalten, dass der Bericht über die durchgeführten Maßnahmen Auskunft gibt. Bei Evaluationsuntersuchungen haben wir häufig folgendes Problem: Es wird etwas ganz Tolles projiziert, was alles gemacht werden soll. Hinterher wird dann gesagt, das hat nichts gebracht, der Betreffende ist wieder auffällig. Wenn man genau hinsieht stellt man fest, es war zwar alles Mögliche angedacht, ist aus irgendwelchen Gründen aber nicht gemacht worden. Deswegen wäre es schön, wenn hineingeschrieben würde, was vorgeschlagen war und was tatsächlich gemacht wurde. Im Vollzugsplan steht ebenso, demnächst wird dies oder jenes stattfinden. Wenn man nachfragt heißt es dann, es ist jemand krank geworden oder ist aus anderen Gründen nicht erfolgt. Es schlage vor, das mit aufzunehmen, dann hätte man in § 24 einen Schuss verkappter Evaluation.

Rechtsausschuss (6.)

21.11.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (6.)

sta

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank, Herr Prof. Walter. – Es haben sich noch einige zu Wort gemeldet. Wir hatten einen Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen und sind nun schon fast bei zweidreiviertel Stunden angelangt. Mit Blick auf die Zeit möchte ich es daher dabei belassen. Vielleicht kann man die eine oder andere Frage noch in der anschließenden Sitzung unterbringen. An dieser Stelle möchte ich zum Schluss kommen. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen.

(Allgemeiner Beifall)

Die nächste Sitzung wird um 16:15 Uhr beginnen. Herzlichen Dank.

gez. Dr. Robert Orth
Vorsitzender

Anlage

10.12.2012/17.12.2012

207

- 2 -

**Öffentliche Anhörung
des Rechtsausschusses
und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746
am 21. November 2012,

F R A G E N K A T A L O G

1. Was ist Ihrer Ansicht nach das Ziel beziehungsweise der Zweck des Jugendarrestes und welche Bedeutung hat der Arrestvollzug als solcher von seiner Definition her gedacht in dem vorliegenden Gesetzesentwurf?
2. Halten Sie Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest für sinnvolle und effektive Maßnahmen und denken Sie, dass durch Freizeit- oder Kurzarrest nachhaltig erzieherisch Einfluss auf die Jugendlichen genommen werden kann? Welche Möglichkeiten der kriminalpräventiven Einwirkungen auf Jugendliche werden in Abkehr zum reinen Sanktionscharakter (gemeint sind die Instrumente nach dem JGG) zusätzlich eröffnet?
3. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für die hohen Rückfallquoten im Jugendarrest? Wieso sind die Rückfallquoten wesentlich höher, als bei der Jugendstrafe? Welche Instrumente (auch nach dem JGG) haben sich in ihrer Effizienz hinsichtlich des Erziehungsziels insbesondere für Jugendliche bislang bewährt? Ausgehend von der Feststellung, einer seit Jahren rückläufigen Jugendkriminalität: Welche Möglichkeiten zur differenzierten Herausarbeitung zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe kann der Gesetzgeber zusätzlich nutzen?
4. Wie können die gegenwärtig bekannten Instrumente im Jugendarrest zunehmend pädagogisch weiterentwickelt werden? Inwieweit sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen/Maßnahmen geeignet, erzieherisch nachhaltige Einwirkungen auf die Jugendlichen zu bewirken und wo sehen sie Nachbesserungsbedarf/Defizite? Inwieweit verbessert der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die rechtliche Stellung der Jugendlichen ausreichend und schreibt tatsächlich innovative Standards fest, wie vom Justizministerium dargestellt? Wird aus vollzugspraktischer Sicht eine Mitwirkungspflicht der Arrestanten an der Erreichung des Vollzugsziels befürwortet? Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass Jugendlichen im Fall der Kollision des Arrestvollzuges mit bestehenden Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen, die Fortführung auch außerhalb der Arrestanstalt ermöglicht wird?

- 3 -

5. Für wen soll Ihrer Ansicht nach der Jugendarrest das geeignete Mittel sein (für welche Zielgruppe/welche Klientel), inwieweit hat sich die Klientel seit Einführung des Jugendarrestes geändert und ist der Jugendarrest für die jetzige Klientel noch zeitgemäß?
6. Wie schwer greift der Arrest in den Lebensweg der Jugendlichen ein und sehen Sie Alternativen zum Jugendarrest? Wenn ja, welche?
7. Wie können die praktischen Erfahrungen aus dem Jugendarrest in den Fundus aller Akteure der Jugendgerichtsbarkeit eingespeist werden? Wie kann der Gewinn durch die bessere erzieherische Ausgestaltung künftig empirisch nachgewiesen werden?
8. Halten sie den sogenannten „Warnschussarrest“ nach dem Jugendgerichtsgesetz für ein probates und sinnvolles Mittel? Passen Bewährung und Jugendarrest Ihrer Ansicht nach zusammen? Inwieweit halten Sie eigene / ergänzende Regelungen im Gesetzentwurf zum Vollzug des Warnschussarrestes für sinnvoll/notwendig (vgl. anderslautende Ausführungen dazu im Gesetzentwurf auf S. 2 - Ende erster Absatz)?
9. Sollten die Regelung zu Besuchen und Telefonaten in § 17 (z.B. hinsichtlich des maximal zulässigen Umfangs) und die Regelung des Ausgangs in § 17 Abs. 4 näher konkretisiert werden (z.B. Angabe der maximal zulässigen Dauer des Ausgangs) und insbesondere eine Differenzierung nach begleiteten/unbegleiteten Ausgängen vorgenommen werden?
10. Wie beurteilen sie den Umstand, dass § 8 des Gesetzentwurfs relativ unbestimmt ein Angebot „ausreichender Sportmöglichkeiten“ vorschreibt, während § 54 des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW festschreibt, dass den Gefangenen insoweit „mindestens drei Stunden Sport wöchentlich zu ermöglichen ist“?
11. Wie beurteilen Sie die Regelungen im Gesetzentwurf zu Sicherheit und Ordnung sowie Sanktionsmaßnahmen (insb. §§ 18 – 23)?
 - a) Werden die in § 20 des Gesetzentwurfs vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen aus vollzugspraktischer Sicht für ausreichend befunden oder sollten stattdessen zusätzliche erzieherische Maßnahmen, wie z.B. Beschränkungen des Einkaufs o. ä. angeordnet werden dürfen?
 - b) Sollte die Anstaltsleitung gegenüber Arrestanten, bei denen die in § 20 des Gesetzentwurfs genannten erzieherischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung bewirken, die Befugnis besitzen, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen?

- 4 -

- c) Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 dürfen Jugendliche, von denen eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder Gewalttätigkeiten gegen Personen ausgehen, mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden. Wird diese Regelung aus vollzugspraktischer Sicht befürwortet? Ist die in § 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gewählte Formulierung, dass „bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig“ notwendig? § 74 Abs. 2 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wählt im Vergleich die folgende Formulierung: „Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung ist es im Einzelfall zulässig eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“
- d) Sollten gemäß § 23 Abs. 1 neben Jugendlichen auch Personenberechtigte die Möglichkeit besitzen, sich mit „Wünschen, Anregungen und Beschwerden“ an die Vollzugsleitung wenden zu können, insbesondere, da durch den Vollzug auch deren Grundrechte berührt werden?
12. Welche spezifischen Anforderungen an ein Übergangsmanagement für den Jugendarrest ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf und wie bewerten Sie die dortige Ausgestaltung? Ergeben sich hieraus auf den Jugendarrest bezogene gesetzgeberische Aufträge?
13. Ist es erforderlich, in § 26 konkrete Voraussetzungen für einen Jugendarrestvollzug in freien Formen zu benennen (z.B. Beschränkung dieser Vollzugsform auf geeignete Täterpersönlichkeiten und Einrichtungen)?
14. Welche Veränderungen personeller, organisatorischer und baulicher/räumlicher Art sind für einen auf Prävention ausgerichteten Jugendarrest notwendig? Inwieweit enthält der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht insoweit geeignete und ausreichende Vorgaben und wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf und Defizite, auch mit Blick auf §§ 112 - 115 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW?
15. Inwieweit halten sie es für geboten, die Wartezeiten im Jugendarrest weiter zu verkürzen, als auch die tatsächliche konsequent erzieherische Ausgestaltung für alle Arrestformen sicherzustellen?
- a) Wie beurteilen Sie insoweit den Umstand, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen nur den Dauerarrest (im Jahr 2010: 5.013; vgl. S. 19) sinnvoll erzieherisch ausgestalten und Kurz-, (im Jahr 2010: 539, vgl. S. 19) und Freizeitarrüste (im Jahr 2010 immerhin 4.413, vgl. S 19) gemäß § 36 fak-

- 5 -

tisch ausnehmen will und die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag ausgeführt - weiter die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten überprüfen und gegebenenfalls durch eine Bundesratsinitiative auf die Abschaffung dieser als „pädagogisch sehr zweifelhaft bezeichneten Maßnahme“ drängen will und den Warnschussarrest weiter ablehnt?

- b) Inwieweit ist für die Wirksamkeit von Kurz- und Freizeitarresten auch der Umstand von Bedeutung, dass in Nordrhein-Westfalen neben 254 Arrestplätzen in sechs Anstalten zusätzlich landesweit 170 Plätze in Freizeitarresteinrichtungen bei insgesamt 30 Amtsgerichten vorhanden sind? Wie beurteilen Sie insoweit die Regelung des § 26 über die Arresteinrichtungen?
 - c) Inwieweit teilen Sie die überwiegende Erfahrung der im Jugendstrafrecht tätigen Richter/innen laut Berufsvertretungen, dass Kurz- und Freizeitarreste generell geeignete Sanktionen sind? Inwieweit halten sie eine ergebnisoffene Prüfung/Evaluation von Kurz- und Freizeitarrest für notwendig?
 - d) Wie beurteilen Sie die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele und Aufgaben durch entsprechende erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzugs vor dem Hintergrund, dass gemäß der Vorlage 16/124 in NRW am 31.12.2011 noch 1.938 unerledigte Vollstreckungsersuchen / unerledigte Arreste in den Jugendarrestanstalten vorlagen? Inwieweit halten Sie insoweit eine Ergänzung des § 4 i.V.m. § 5, § 9 für sinnvoll und möglich, um Wartezeiten bis zum Arrestantritt zu verkürzen bzw. sinnvoll zu nutzen, etwa indem ein erstes frühes Zugangsgespräch bereits zeitlich vor Arrestantritt stattfindet, um bereits bei Arrestantritt sofort mit ersten geeigneten Maßnahmen beginnen zu können und die höchstens vier Wochen optimal nutzen zu können?
16. Beurteilen sie die Formulierung in § 30 des Gesetzentwurfs *„Vollzugsbedienstete mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“* als tragfähig und ausreichend bestimmt und wie bewerten sie diese im Vergleich zur Formulierung in § 119 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW *„Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. Gezielte Fortbildung sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.“*?
17. Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Gewährleistung des Opferschutzes?

* * *